

Bußgeldkatalog 2008-2018

Autorenkollektiv: Frau Anja Tittes, LÜVA Meißen
Frau Cathleen Gusche, LÜVA Görlitz
Frau Ilona Herrmann, LÜVA Bautzen
Herr Stefan Henker, LÜVA Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Herr René Albert, VLÜA Stadt Dresden
Herr Dr. Sven Bienioschek, Landesdirektion Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004.....	5
Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)	8
Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gegen das LFGB und weitere Produktverordnungen	10
Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG).....	14
Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - LMIDV	18
Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Kopffleisch Wirbelsäule Rinder	27
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Information zur Lebensmittelkette	28
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Schlachtung Zerlegung Rotfleisch.....	29
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Schlachtung Zerlegung Geflügel Hasentiere.....	31
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erlegtes Wild	34
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Hackfleisch	35
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Muscheln	36
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Fischereierzeugnisse	40
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Rohmilch und verarbeitete Milcherzeugnisse	42
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Eiprodukte	44
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Froschschenkel und Schnecken	46
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme.....	47
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Eintragung und Zulassung von Betrieben	48

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Zerlegung von Geflügel und Hasentieren.....	51
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassene Hackfleischbetriebe.....	52
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Fischereierzeugnisse	53
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben.....	54
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anweisungen des amtlichen Tierarztes im Schlachthof.....	55
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichnung	56
Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Lieferung von Rohmilch aus dem Erzeugungsbetrieb	59
Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 Rückruf bei unbefriedigendem Ergebnis	60
Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 Sichtkontrolle Fisch oder Fischfilets	61
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 Trichinen	62
Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV).....	63
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV	66
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	77
Verordnung (EG) Nr. 669/2009 ... zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs	83
Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben	84
Gegenproben-Verordnung GPV § 7	84
Verordnung (EG) Nr. 931/2001 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit.....	85
Verordnung (EG) Nr. 208/2013 Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen.....	86
Verordnung (EG) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung.....	87
Verordnung (EG) Nr. 884/2014 Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination	88
Verordnung (EG) Nr. 885/2014 Einfuhr von Okra und Curryblättern aus Indien	89

Verordnung (EG) Nr. 2015/175 Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen	90
Verordnung (EG) Nr. 2015/943 Aussetzung der Einfuhr getrockneter Bohnen aus Nigeria	91
Verordnung (EG) Nr. 2016/6 Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima	92
Verordnung (EG) Nr. 2017/186 Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund von mikrobieller Kontamination	93
Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung).....	94
Käseverordnung.....	97
Aromenverordnung.....	100
Lebensmittelbedarfsgegenstände.....	101
Sonstige Bedarfsgegenstände.....	108
Zusatzstoffe Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.....	112
Kosmetik.....	114
Tabak/Zigaretten	119

	Verstoß /Tatbestand	Fundstelle	Ahndung	Rahmen in €
	Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004			
1	Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, müssen insbesondere Buch führen über a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Teil A Nr. 9 Buchst. a	§ 2 Nr. 1 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	100 – 250
2	Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. I Nr. 10	§ 2 Nr. 2 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	30 - 55
3	Nicht Sauberhalten von Vorrichtungen zum Waschen von Lebensmitteln	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. II Nr. 3 Satz 2	§ 2 Nr. 3 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	30 - 55
4	Unzureichende Reinigung von Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. V Nr. 1a	§ 2 Nr. 5 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	50 – 300 <u>Berechnung:</u> 1 Gegenstand: 50 € jeder weitere unsaubere Gegenstand 35 € zusätzlich

	Verstoß /Tatbestand	Fundstelle	Ahndung	Rahmen in €
5	Lagern von Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen oder anderen Abfällen in nicht verschlossenen Behältern	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. VI Nr. 2 Satz 1	§ 2 Nr. 6 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	30 - 55
6	Eis, das mit LM in Berührung kommt oder LM kontaminieren kann, muss aus Trinkwasser hergestellt sein. Es muss so hergestellt behandelt und gelagert werden, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist. (beanstandetes Mundeis)	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. VII Nr. 4 Satz 1 oder 2	§ 2 Nr. 7 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	80 - 100
7	Nicht richtige Lagerung von Rohstoffen und Zutaten, um gesundheitsgefährdenden Verderb und Kontamination zu verhindern (Nr. 2) Lagern von gesundheitsgefährdenden und/oder ungenießbaren Stoffen nicht in separaten, verschlossenen und etikettierten Behältnissen (Nr. 8) (offene Lagerung von verdorbenen LM neben verkehrsfähiger Ware)	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. IX Nr. 2 oder 8	§ 2 Nr. 8 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	80 -150
8	einen Transportbehälter oder einen Container nicht sauber oder nicht instand gehalten, <i>1. Transportbehälter und/oder Container zur Beförderung von Lebensmitteln müssen sauber und instand gehalten werden, damit die Lebensmittel vor Kontamination geschützt sind, und müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, dass eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist.</i>	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. IV Nr. 1	§ 2 Nr. 4 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	100 – 1000
9	ein Lebensmittel, in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut befördert, in einem anderen als ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehaltenem Container oder Tank befördert, <i>4. Lebensmittel, die in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut befördert werden, werden in Transportbehältern und/oder Containern/Tanks befördert, die ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehalten sind.</i>	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. IV Nr. 4 Satz 1	§ 2 Nr. 4 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB	100 – 1000

	Verstoß /Tatbestand	Fundstelle	Ahndung	Rahmen in €
10	<p>einen Container nicht als Beförderungsmittel für Lebensmittel ausweist oder</p> <p><i>4. Satz 2 Die Container sind in einer oder mehreren Sprachen der Gemeinschaft deutlich sichtbar und dauerhaft als Beförderungsmittel für Lebensmittel auszuweisen, oder sie tragen den Aufdruck „Nur für Lebensmittel“.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. IV Nr. 4 Satz 2</p>	<p>§ 2 Nr. 4 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB</p>	100 – 1000
11	<p>einen Transportbehälter oder einen Container nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt,</p> <p><i>5. Wurden Transportbehälter und/oder Container für die Beförderung anderer Waren als Lebensmittel oder die Beförderung verschiedener Lebensmittel verwendet, so sind sie zwischen den einzelnen Ladungsvorgängen sorgfältig zu reinigen, damit kein Kontaminationsrisiko entsteht.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. IV Nr. 5</p>	<p>§ 2 Nr. 4 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a LFGB</p>	100 – 1000

	Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)			
12	<p>ekelerregende, nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 852 Anhang II</p> <p><i>(allg. Vorschriften für Betriebsstätten, besondere Vorschriften für Räume wo LM hergestellt, behandelt oder verarbeitet werden, Beförderung, Vorschriften für Ausrüstungen, Lebensmittelabfälle, Wasserversorgung, persönliche Hygiene, Vorschriften für LM, Vorschriften für das Umhüllen und Verpacken von LM, Wärmebehandlung)</i></p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerteilen von Ananas/Melonen ohne Wasser im amb. Bereich - Fehlende, unzureichende oder unsaubere Hygienekleidung - Nichteinhaltung der Temperaturen von zubereiteten Speisen (Kühlung/Heißhaltung) - Unhygienische Lagerung und Beförderung von LM - Unsaubere Transportbehälter - Lagerung von Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen in Räumen in denen mit LM umgegangen wird (Abfälle vom Vortag). <p>Der Originaltext konsolidiert ist unter</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513765878505&uri=CELEX:02004R0852-20090420</p> <p>abrufbar.</p>	<p>§ 3 Satz 1 LMHV i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. I bis XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004</p>	<p>§ 10 Nr. 1 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	<p>Ausgangskontrolle: 75 - 400</p> <p>mit Nachkontrollen: 200 - 800</p> <p>Wiederholung: 500 - 1200</p> <p><u>Berechnung:</u></p> <p>Einzelverstoß: 75 €</p> <p>bei mehreren Verstößen fachlich bewerten und je nach dem Grad der nachteiligen Beeinflussung festlegen</p>
13	<p>fehlende Schulung (leicht verderbliche LM)</p> <p><i>Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse auf den in Anlage 1 genannten Sachgebieten verfügen.</i></p>	<p>§ 4 Abs. 1 Satz 1 LMHV</p>	<p>§ 10 Nr. 3 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	<p>100 - 200</p>

14	Mit lebenden Tieren nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches darf nur so umgegangen werden, dass von ihnen zu gewinnende Lebensmittel bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.	§ 3 Satz 2 LMHV	§ 10 Nr. 2 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	150 - 500
15	Bei der Abgabe von kleinen Mengen Primärerzeugnisse: Umhüllungen oder Verpackungen nicht richtig gelagert, <i>Wer kleine Mengen der in Absatz 2 genannten Primärerzeugnisse direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgibt, hat bei deren Herstellung und Behandlung unbeschadet der Anforderungen der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung die Anforderungen der Anlage 2 einzuhalten.</i> http://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/anlage_2.html	§ 5 Abs. 1 Satz 1 LMHV	§ 10 Nr. 4 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 – 500
15a	Nicht verhindert, dass Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren mit Primärerzeugnissen umgehen http://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/anlage_2.html	§ 5 Abs. 1 Satz 1 LMHV	§ 10 Nr. 5 LMHV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 - 500

	Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gegen das LFGB und weitere Produktverordnungen			
16	Inverkehrbringen nicht sicherer LM (Fahrlässigkeit)	Verstoß gegen Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b	§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 2 Nr. 1 LFGB	
	a) für <u>ein</u> Lebensmittel <ul style="list-style-type: none"> - Inhaber, Geschäftsführer - Marktleiter - Angestellter, Beauftragter 			200 – 500 150 – 300 100 – 200
	b) für jedes weitere Lebensmittel <ul style="list-style-type: none"> Inhaber, Geschäftsführer, Marktleiter Angestellter, Beauftragter 			150 150
	c) im Wiederholungsfall			doppelter Betrag Vorsatz prüfen!
17	Irreführung und Täuschung (Fahrlässigkeit)	§ 11 Abs. 1 Satz 1 LFGB	§ 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB i. V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2	Gewinnabschöpfung Möglichkeit prüfen
	a) auf den Umfang des Geschäftes bezogen, geringfügig/eine Probe			200 – 500
	b) in größerer Menge			300 – 800

18	Inverkehrbringen von ekelerregenden Lebensmitteln (Fahrlässigkeit) <i>(2) Es ist ferner verboten, 1. andere als dem Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen,</i>	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB Achtung: erst prüfen, ob ein Verstoß gegen Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 b vorliegt! → siehe Zeile lfd. Nr. 15	§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 8 LFGB	150 – 300
19	Inverkehrbringen von LM, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen, ohne Kenntlichmachung (Fahrlässigkeit) a) für <u>ein</u> Lebensmittel - Inhaber, Geschäftsführer, - Marktleiter - Angestellter, Beauftragter b) für jedes weitere Lebensmittel - Inhaber, Geschäftsführer, - Marktleiter - Angestellter, Beauftragter -	§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LFGB	§ 59 Abs. 1 Nr. 8 und 9 i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LFGB	 150 – 250 100 – 200 75 – 150 75 75 30
20	Keine Kenntlichmachung von Zusatzstoffen (Speisekarte!) (Fahrlässigkeit)	§ 9 ZZuIV	§ 10 Abs. 5 ZZuIV i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB	80-200
21	Verwendung von Zusatzstoffen über die festgesetzten Höchstmengen hinaus (Fahrlässigkeit)	§ 7 Abs. 1 ZZuIV	§ 10 Abs. 5 ZZuIV i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB	130- 150
22	fehlende Loskennzeichnung	§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 LKV	§ 5 LKV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	80 Wiederholung 130

23	Fehlende oder unzureichende Kennzeichnung von diätetischen LM (Fertigpackungen) z.B. Backwaren (Fahrlässigkeit)	§§ 19 u. 25 DiätVO i.V.m. § 9 ZZuV	§ 25 i.V.m. § 26 Abs. 6 DiätVO i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB § 19 i.V.m. § 26 Abs. 7 DiätVO i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	200
24	Nichtdulden von Überwachungsmaßnahmen oder Entnahme einer Probe	§ 44 Abs. 1 LFGB i.V.m. Art. 18 Abs. 4 u. Art. 19 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 60 Abs. 2 Nr. 19 LFGB	Fahrlässigkeit 250- 500 Nach Belehrung: Vorsatz 600-1000
25	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige Auskunftserteilung	§ 44 Abs. 2 Satz 1 LFGB	§ 60 Abs. 2 Nr. 20 LFGB	100 - 500
26	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Information über eingerichtete Verfahren und Informationen aus den eingerichteten Systemen der Rückverfolgbarkeit	§ 44 Abs. 3 Satz 1 LFGB	§ 60 Abs. 2 Nr. 21 LFGB	200 – 500
27	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Information der Behörde, an wen LM-Unternehmer Erzeugnisse geliefert hat.	Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 60 Abs. 3 Nr. 3 LFGB	200 – 500
28	Nicht, nicht richtig oder nicht vollständig eingerichtete Systeme zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit	Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 60 Abs. 3 Nr. 1b LFGB	200 – 500
29	Nicht oder nicht rechtzeitige Rücknahme eines nicht sicheren Lebensmittels	Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 59 Abs. 2 Nr. 1a Lit. c i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB	500 – 5000

30	Nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Mitteilung an Behörde gemacht, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann	Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 60 Abs. 3 Nr. 5 LFGB	200 – 500
31	Die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig über die Maßnahmen unterrichtet, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern	Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002	§ 60 Abs. 3 Nr. 6 LFGB	200 – 500

	<p>Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG)</p>			
32	<p>1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 8 LFGB, ausgenommen Futtermittel, zuwiderhandelt,</p> <p><i>§ 39 Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden</i></p> <p><i>2) Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind. Sie können insbesondere</i></p> <p><i>1.</i> <i>anordnen, dass derjenige, der ein Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt,</i></p> <p><i>a) eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt,</i> <i>b) ihr den Eingang eines Erzeugnisses anzeigt,</i> <i>wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Erzeugnis den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht,</i></p> <p><i>2.</i> <i>vorübergehend verbieten, dass ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Prüfung vorliegt,</i></p> <p><i>3.</i> <i>das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken,</i></p> <p><i>4.</i> <i>eine Maßnahme überwachen oder, falls erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreichen könnte (Rückruf),</i></p> <p><i>5.</i></p>	§ 15 SächsAGLFGB-VIG	§ 15 SächsAGLFGB-VIG	50 - 500

	<p>Erzeugnisse, auch vorläufig, sicherstellen und, soweit dies zum Erreichen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke erforderlich ist, die unschädliche Beseitigung der Erzeugnisse veranlassen, 6.</p> <p>das Verbringen von Erzeugnissen, einschließlich lebender Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1, in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn</p> <p>a) die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission hierzu ermächtigt worden ist und dies das Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat oder</p> <p>b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Erzeugnisse oder lebenden Tiere ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen,</p> <p>7. anordnen, dass diejenigen, die einer von einem in Verkehr gebrachten Erzeugnis ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden,</p> <p>8. Anordnungen zur Durchsetzung der Pflicht des Lebensmittelunternehmers zur Unterrichtung der Verbraucher nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Pflicht des Futtermittelunternehmers zur Unterrichtung der Verwender nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 treffen</p>			
33	<p>einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LFGB zuwiderhandelt oder</p> <p>§ 11 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung</p> <p>(1) Es ist verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben.</p> <p>§ 39 Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden</p> <p>2) Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind. Sie können insbesondere</p> <p>1. anordnen, dass derjenige, der ein Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt,</p> <p>a) eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt,</p> <p>b) ihr den Eingang eines Erzeugnisses anzeigt,</p>	§ 15 SächsAGLFGB-VIG	§ 15 SächsAGLFGB-VIG	100 - 500

	<p>wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Erzeugnis den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht,</p> <p>2. vorübergehend verbieten, dass ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Prüfung vorliegt,</p> <p>3. das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken,</p> <p>4. eine Maßnahme überwachen oder, falls erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf),</p> <p>5. Erzeugnisse, auch vorläufig, sicherstellen und, soweit dies zum Erreichen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke erforderlich ist, die unschädliche Beseitigung der Erzeugnisse veranlassen,</p> <p>6. das Verbringen von Erzeugnissen, einschließlich lebender Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1, in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn</p> <p>a) die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission hierzu ermächtigt worden ist und dies das Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat oder</p> <p>b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Erzeugnisse oder lebenden Tiere ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen,</p> <p>7. anordnen, dass diejenigen, die einer von einem in Verkehr gebrachten Erzeugnis ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden,</p>			
34	<p>einer vollziehbaren Anordnung, die das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen oder Bedarfsgegenständen gemäß § 5 des Vorläufigen Tabakgesetzes verbietet, zuwiderhandelt.</p> <p>§ 5 Bedarfsgegenstände</p> <p>(1) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen.</p> <p>(2) (weggefallen)</p>	§ 15 SächsAGLFGB-VIG	§ 15 SächsAGLFGB-VIG	50 - 100

	<p><i>(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit zu verhüten, andere Gegenstände und Mittel des persönlichen oder häuslichen Bedarfs, von denen bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, gesundheitsgefährdende Einwirkungen auf den menschlichen Körper ausgehen können, den Bedarfsgegenständen gleichzustellen.</i></p>			
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<h2 style="color: #00AEEF; margin: 0;">Lebensmittelinformations- Durchführungsverordnung - LMIDV</h2>			
35	<p>Lose Ware, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und zur Selbstbedienung angeboten wird (außer Dauerbackwaren und Süßwaren)</p> <p>entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1</p> <p><i>Absatz 1 Satz 1</i> <i>Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten werden, dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn sie mit den Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f bis k und nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind.</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung des Lebensmittels;</i> <i>b) das Verzeichnis der Zutaten;</i> <i>c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;</i> <i>d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;</i> <i>f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;</i> <i>g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;</i> <i>h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;</i> <i>i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;</i> <i>j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;</i> <i>k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;</i></p> <p><i>Zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Angaben sind in Anhang III für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln weitere Angaben verpflichtend.</i> <i>z.B. „unter Schutzatmosphäre verpackt“</i></p>	§ 4 Abs. 1 Satz 1 LMIDV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 LMIDV	50 - 300

36	<p>Allergenkennzeichnung loser Ware</p> <p>Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, nicht direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett angebracht</p> <p>entgegen § 4....., Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, ...abgegeben</p> <p><i>Absatz 2 Satz 1</i> <i>Lebensmittel, die</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden, 2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder 3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, <p><i>dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 oder der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind.</i></p> <p><i>Absatz 2 Satz 2</i> <i>Satz 1 gilt auch für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Lebensmittel.</i></p>	§ 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 LMIDV	§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LMIDV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 200 Wiederholung: 250 - 500
37	<p>Nettofüllmenge fehlt bei loser, unmittelbar zur Abgabe vorverpackter Ware</p> <p>oder entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder abgibt,</p>	§ 4 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 LMIDV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 LMIDV	150 - 300

	<p>Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz</p> <p>Lebensmittel, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden oder 2. die in offenen Packungen in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, <p>dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn sie mit der Angabe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind;</p> <p>Absatz 5 Satz 2</p> <p>Satz 1 gilt auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverpackte, nach Gewicht in Verkehr gebrachte Backwaren und 2. unverpackte Brote gleicher Nettofüllmenge und einem Gewicht von mehr als 250 Gramm. <p>Die Nettofüllmenge ist auf der Verpackung des Lebensmittels gut sichtbar, deutlich und gut lesbar anzugeben. Werden Lebensmittel zum unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand verpackt und angeboten, darf die Nettofüllmenge durch ein Schild auf oder neben dem Lebensmittel angegeben werden. Unverpacktes Brot gleicher Nettofüllmenge mit einem Gewicht von mehr als 250 Gramm darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Angabe auf dem Brot oder auf einem Schild auf oder neben dem Brot bereitgestellt ist.</p>			
38	<p>Kennzeichnung insgesamt vorverpackter Lebensmittel</p> <p>entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, Nummer 5 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz, Nummer 6 bis 13, Nummer 14 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe bb oder Buchstabe c, Nummer 15 bis 17 oder 18, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,</p> <p>§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a</p> <p>(1) Dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist es verboten, vorverpackte Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, und dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 ist es verboten, vorverpackte Lebensmittel abzugeben, die folgenden Anforderungen nicht entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anforderungen an die Bezeichnung des Lebensmittels und der speziellen zusätzlichen Anforderung a) 	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz, Nr. 6 bis 13, Nr. 14 Buchst. a, b Doppelbuchst. bb oder Buchst. c, Nr. 15 bis 17 oder 18, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMIDV</p>	<p>§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 2 LMIDV</p>	150 - 300

<p>nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 oder Anhang VI Teil A Nummer 1 oder 3 bis 7 oder Teil B Nummer 2 oder Teil C der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder</p> <p>Nummer 2 bis 4</p> <p>2. den Anforderungen an das Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 bis 3 oder Anhang VII Teil A Nummer 1 Satz 1, C oder D der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>3. den Anforderungen an die Angaben über bestimmte Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1, 2 oder 3 oder Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>4. den Anforderungen an die Angaben über die Menge bestimmter Zutaten und Klassen von Zutaten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 oder Anhang VIII Nummer 3 oder 4 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>Nummer 5 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz</p> <p>Nummer 4 oder Nummer 5 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011</p> <p>Nummer 6 bis 13</p> <p>6. den Anforderungen an die Angaben über das Mindesthaltbarkeitsdatum oder über das Verbrauchsdatum nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Anhang X Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>7. den Anforderungen an die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung oder Verwendungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>8. den Anforderungen an die Angaben über den Namen oder die Firma und die Anschrift nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>9. den Anforderungen an die Angaben über das Ursprungsland oder über den Herkunftsort nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>10. den Anforderungen an die Angaben über das Ursprungsland oder über den Herkunftsort nach Artikel 9</p>			
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

<p>Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b Satzteil vor Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die dort bezeichneten Sorten Fleisch und Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 6 oder 7, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 19; L 95 vom 29.3.2014, S. 70),</p> <p>11. den Anforderungen an die Angaben über die Gebrauchsanleitung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>12. den Anforderungen an die Angaben über den Alkoholgehalt nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII Satz 1 oder 2 erster Halbsatz und Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>13. den Anforderungen an die Angaben über Nährstoffe und andere Substanzen</p> <p>a) nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Satz 1, Artikel 31 Absatz 1, 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, Artikel 32 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 5, Artikel 34 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, Anhang XIII Teil B, Anhang XIV oder XV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>b) nach Artikel 7 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9; L 12 vom 18.1.2007, S. 3; L 86 vom 28.3.2008, S. 34; L 198 vom 30.7.2009, S. 87; L 160 vom 12.6.2013, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 (ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 36) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Satz 1, Artikel 31 Absatz 1, 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, Artikel 32 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 5, Artikel 34 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, Anhang XIII Teil B, Anhang XIV oder XV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p> <p>c) nach Artikel 7 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nach Maßgabe der Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, Artikel 32 Absatz 1, 2, 3 oder 5, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, Anhang XIII Teil A Nummer 1 oder Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder</p> <p>d) nach Artikel 7 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nach Maßgabe der Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 oder Artikel 32 Absatz 1, 2, 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011,</p>			
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<p>Nummer 14 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe bb oder Buchstabe c</p> <p><i>den Anforderungen an die weiteren erforderlichen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit folgenden Nummern des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011:</i></p> <p>Nummer 14 Buchstabe a</p> <p><i>den Nummern 1., 2., 3. oder Nummer 4.,</i></p> <p>b Doppelbuchstabe bb</p> <p><i>Nummer (1), (2), (6) oder Nummer (8) in Spalte „Angabe“ der Tabelle,</i></p> <p>Buchstabe c</p> <p><i>der Nummer 6.,</i></p>			
39	<p>Angaben zu Allergenen im Fernabsatz loser Ware fehlen</p> <p>entgegen § 5 Absatz 3 oder 5 Satz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,</p> <p>§ 5 Absatz 3</p> <p><i>Dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1, oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist es verboten, nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne des § 4 Absatz 2 in den Verkehr zu bringen, und dem Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist es verboten, nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne des § 4 Absatz 2 abzugeben, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden und für die die erforderlichen Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1, 2 oder 3 oder Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vor Abschluss des Kaufvertrages nicht verfügbar sind.</i></p> <p>Absatz 5 Satz 1</p> <p><i>Dem nach Artikel 8 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Verantwortlichen ist es verboten,</i></p>	§ 5 Abs. 3 oder 5 Satz 1 LMIDV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 3 LMIDV	250 - 500

	<p>vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikels 8 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die den in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen, wenn nicht gewährleistet ist, dass die in Absatz 1 Nummer 1 bis 14, 16 und 17 genannten Angaben, in beiliegenden oder gleichzeitig versendeten Handlungspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen, gemacht werden.</p>			
40	<p>Bei unmittelbar vor der Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung oder an Lebensmittelunternehmer verpackter LM die verpflichtenden Informationen z. B. über Allergene gem. Art. 44 LMIV nicht weitergeben</p> <p><i>Ausnahme „Kekse“ unmittelbar verpackt und LM zu karitativen Zwecken</i></p> <p>entgegen § 5 Absatz 4 ein Lebensmittel abgibt,</p> <p>§ 5 Absatz 4 <i>Dem nach Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Verantwortlichen ist es verboten, nicht vorverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an Lebensmittelunternehmer abzugeben, ohne dass diesem Lebensmittelunternehmer ausreichende Angaben zur Erfüllung der in § 4 Absatz 1 oder 2 genannten Anforderungen übermittelt werden.</i></p> <p>§ 4 Absatz 1 oder 2 <i>(1) Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten werden, dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn sie mit den Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f bis k und nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind. Bei Lebensmitteln, die über Automaten oder automatisierte Anlagen in den Verkehr gebracht werden, können die Angaben nach Satz 1 auf einem Schild an dem oder in der Nähe des Automaten oder der automatisierten Anlage angebracht werden. Satz 1 gilt nicht</i></p> <p>1. <i>für Dauerbackwaren und Süßwaren, die in der Verkaufsstätte im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers über die Angaben nach</i></p>	§ 5 Abs. 4 LMIV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 4 LMIV	250 - 500

	<p>Satz 1 auf andere Weise gewährleistet ist, und</p> <p>2. für Lebensmittel, die zu karitativen Zwecken abgegeben werden.</p> <p>(2) Lebensmittel, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Verpackung zum Verkauf angeboten werden, 2. auf Wunsch des Endverbrauchers oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung am Verkaufsort verpackt werden oder 3. im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, <p>dürfen durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezeichneten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 oder der nachfolgenden Bestimmungen angegeben sind. Satz 1 gilt auch für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Lebensmittel.</p>			
41	<p>Bei der Abgabe/Lieferung an andere LMU fehlen von den vier Pflichtangaben auf der Außenverpackung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung des Lebensmittels, 2. MHD/VD, 3. Name/Firma des LMU (i.d.R. Hersteller), 4. besondere Vorgaben zur Aufbewahrung/Verwendung <p>entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe auf der Außenverpackung angebracht ist, oder</p> <p>Absatz 5 Satz 2</p> <p>Unbeschadet der Regelung in Satz 1 stellt der in Satz 1 genannte Verantwortliche sicher, dass die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 6 bis 8 auf der Außenverpackung, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden, angebracht sind.</p>	§ 5 Abs. 5 Satz 2 LMIDV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 5 LMIDV	500

42	<p>Abgabe bzw. Lieferung von Lebensmitteln, die nicht für Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, (z.B. Rohstofflieferant an weiterverarbeitenden Lebensmittelunternehmer) ohne ausreichende Informationen für den Abnehmer, damit der Abnehmer seinen Verpflichtungen (gemäß Art. 8 Abs. 2 LMIV) zur Kennzeichnung/Information nachkommen kann</p> <p>entgegen § 5 Absatz 6 ein Lebensmittel liefert</p> <p>Absatz 6</p> <p><i>Dem nach Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Verantwortlichen ist es verboten, anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, zu liefern, ohne dass diese ausreichende Angaben zur Erfüllung der in Absatz 1 oder 3 bis 5 genannten Anforderungen erhalten.</i></p>	§ 5 Abs. 6 LMIDV	§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 6 LMIDV	500
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------	-----------------------------------------------------------------------	-----

	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Kopffleisch Wirbelsäule Rinder			
43	Kopffleisch von Rindern nicht gemäß einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kontrollsystem gewonnen	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang V Nr. 8.1	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500
44	Kontrollsystem für die Entfernung der Wirbelsäule nicht oder nicht richtig eingerichtet	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang V Nr. 11.3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a oder b	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Information zur Lebensmittelkette				
45	Als Schlachthofbetreiber: ohne Informationen zur Lebensmittelkette ein Tier in Räumlichkeiten eines Schlachthofes zugelassen	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 oder 3	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250 - 500
46	Als Lebensmittelunternehmer: Information zur Lebensmittelkette nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt (24 Stunden vorher)	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt III Nr. 5 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 2 oder 3	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500 - 1000
47	Als Schlachthofbetreiber: den amtlichen Tierarzt nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass ein Tier ohne Informationen zur Lebensmittelkette in den Schlachthof gelangt ist	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt III Nr. 6 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 2 oder 3	§ 3 Abs. 4 Nr. 1 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500
48	Als LM-Unternehmer a) das Erzeugungsdatum und b) das Datum des Einfrierens, falls dieses vom Erzeugungsdatum abweicht. nicht zur Verfügung gestellt	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt IV Nr. 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 1a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 500

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Schlachtung Zerlegung Rotfleisch				
49	Fleisch von verendeten Tieren für den menschlichen Verzehr verwendet	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 2 Buchst. a	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	1000 – 2500
50	einen Schlachtkörper oder einen Körperteil nicht vollständig enthäutet,	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 8	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	200
51	Schwein nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig entborstet,	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 9 Satz 1	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	200
52	Einrichtung für das Schlachten kranker und krankheitsverdächtiger Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gereinigt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gewaschen oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 20	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100
53	nicht sichergestellt, dass Fleisch auf einer nicht höheren als dort genannten Temperatur gehalten wird <i>Raumtemperatur von höchstens 12 °C oder alternatives Systems mit gleicher Wirkung Nebenprodukte der Schlachtung auf nicht mehr als 3 °C und anderes Fleisch auf nicht mehr als 7 °C gehalten</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 e LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 1000

		Kapitel V Nr. 2 Satz 2 Buchst. b, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel II Nr. 9		
54	Fleisch nicht richtig gelagert oder nicht richtig befördert <i>Unverpacktes Fleisch muss getrennt von verpacktem Fleisch gelagert und befördert werden</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 5	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 f LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250 - 500

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Schlachtung Zerlegung Geflügel Hasentiere			
55	Transportbehälter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig wäscht oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert, <i>zur Abholung und Beförderung von lebenden Tieren (Geflügel und Hasentiere)</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel I Nr. 3 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500
56	Fleisch von anderen als den unter Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nr. 1 Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 853 genannten Tieren für den menschlichen Verzehr verwendet <i>1. a) Fleisch von anderen als den unter Buchstabe b) genannten Tieren darf nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn diese Tiere nicht durch Schlachten im Schlachthof getötet wurden.</i> <i>b) In die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere gebracht werden, ausgenommen</i> <i>i) zeitlich verzögert ausgeweidetes Geflügel und Enten und Gänse, die zur Herstellung von Stopflebern („foie gras“) gehalten wurden, sowie Vögel, die zwar nicht als Haustiere gelten, jedoch wie Haustiere aufgezogen werden, wenn die Tiere im Haltungsbetrieb gemäß Kapitel VI geschlachtet wurden,</i> <i>ii) Farmwild, das im Haltungsbetrieb gemäß Abschnitt III geschlachtet wurde, und</i> <i>iii) Kleinwild gemäß Abschnitt IV Kapitel III.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nr. 1 Buchst. a	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	1000
57	Kranke und krankheitsverdächtige Tiere oder Tiere im Schlachtbetrieb ohne Erlaubnis geschlachtet <i>Kranke und krankheitsverdächtige Tiere oder Tiere, die im Rahmen von Seuchentilgungs- oder Seuchenbekämpfungsprogrammen getötet werden, dürfen nicht im Schlachtbetrieb geschlachtet werden, es sei denn, die zuständige Behörde gestattet dies.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nr. 10 Satz 1	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	je Tier 500

58	<p>Nach der Schlachtung im Rahmen von Seuchentilgungs- oder Seuchenbekämpfungsprogrammen sind Schlachträume vor ihrer Wiederverwendung nicht gereinigt und desinfiziert worden</p> <p><i>die Schlachträume müssen vor ihrer Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Nr. 10 Satz 2 Halbsatz 2</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 3 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	300
59	<p>die Temperatur des Fleisches nicht auf höchstens 4 °C gehalten</p> <p><i>beim Zerlegen, Entbeinen, Zurichten, Zerschneiden in Scheiben oder Würfel, Umhüllen und Verpacken wird die Temperatur des Fleisches mittels einer Raumtemperatur von 12 °C oder eines alternativen Systems gleicher Wirkung auf höchstens 4 °C gehalten</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel V Nr. 1 Buchst. b, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel III Nr.7</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 3 e LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100 - 1000
60	<p>Fleisch nicht richtig gelagert oder nicht richtig befördert</p> <p><i>Unverpacktes Fleisch muss getrennt von verpacktem Fleisch gelagert und befördert werden</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel V Nr. 4, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel III Nr. 7</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 3 f LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	250 - 500
61	<p>ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Geflügel im Haltungsbetrieb schlachtet,</p> <p><i>KAPITEL VI: SCHLACHTUNG IM HALTUNGSBETRIEB Lebensmittelunternehmer dürfen Geflügel gemäß Kapitel IV Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nach folgenden Vorschriften im Haltungsbetrieb schlachten:</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel VI Satz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 3 g LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	55 - 250

62	<p>als Lebensmittelunternehmer, der in seinem Haltungsbetrieb Geflügel schlachtet:</p> <p>→einem Schlachtkörper die Erklärung, der die Tiere aufgezogen hat, beigefügt werden, in der alle Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen, die den Tieren verabreicht wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung oder die Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig beigefügt</p> <p><i>6. Den Schlachtkörpern muss auf dem Weg zum Schlachthof eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der die Tiere aufgezogen hat, beigefügt werden, in der alle Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen, die den Tieren verabreicht wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung verzeichnet sind.</i></p> <p><i>7. Den Schlachtkörpern muss auf dem Weg zum Schlachthof eine Bescheinigung beigefügt werden, die vom amtlichen Tierarzt oder zugelassenen Tierarzt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 auszustellen ist.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel VI Nr. 6 oder 7	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 h LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 200
63	<p>ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausgeweidet,</p> <p><i>Geflügel, das zur Erzeugung von Stopflebern gehalten wurde muss innerhalb von 24 Stunden nach der Schlachtung unter Aufsicht der zuständigen Behörde ausgeweidet werden.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel VI Nr. 8 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 i LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	50

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erlegtes Wild			
64	Kopf oder Eingeweide nicht oder nicht vollständig beim Wildkörper belassen <i>steht keine kundige Person zur Verfügung, so müssen der Kopf (ausgenommen Hauer, Geweih und Hörner) sowie alle Eingeweide mit Ausnahme des Magens und der Gedärme beim Wildkörper belassen werden.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 4 Buchst. c	§ 3 Abs. 4 Nr. 4 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	je Tier 100 - 500
65	das Übereinanderlegen von Wildkörpern nicht vermeidet <i>bei der Beförderung zum Wildbearbeitungsbetrieb muss das Übereinanderlegen von Wildkörpern vermieden werden</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 6	§ 3 Abs. 4 Nr. 4 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	50 - 500
66	frei lebendes Großwild enthäutet oder in den Verkehr bringt, <i>vor der Häutung von anderen Lebensmitteln getrennt gelagert und behandelt und nicht tiefgefroren wird</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 8 Buchst. a	§ 3 Abs. 4 Nr. 4 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 500

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Hackfleisch			
67	nicht sichergestellt, dass das Fleisch nicht eine höhere als die dort genannte Temperatur aufweist und nur nach Bedarf in den Arbeitsraum gebracht wird, <i>Temperatur von nicht mehr als 4 °C bei Geflügel, 3 °C bei Nebenprodukten der Schlachtung und 7 °C bei anderem Fleisch</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 1 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 5 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250
68	Hackfleisch oder Fleischzubereitungen aus gekühltem Fleisch nach Ablauf der dort genannten Fristen herstellt, <i>bei Geflügel innerhalb von höchstens drei Tagen nach der Schlachtung; ii) bei anderen Tieren als Geflügel innerhalb von höchstens sechs Tagen nach der Schlachtung oder iii) bei entbeintem, vakuumverpacktem Rind- und Kalbfleisch: innerhalb von höchstens 15 Tagen nach der Schlachtung.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 2 Buchst. b	§ 3 Abs. 4 Nr. 5 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250 - 500
69	Hackfleisch oder Fleischzubereitungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig umhüllt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig verpackt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kühlt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gefriert umhüllt oder verpackt, und nicht auf eine Kerntemperatur von nicht mehr als 2 °C im Falle von Hackfleisch/Faschiertem und nicht mehr als 4 °C im Falle von Fleischzubereitungen gekühlt, oder auf eine Kerntemperatur von -18 °C oder darunter gefroren	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 2 Buchst. c Satz 1	§ 3 Abs. 4 Nr. 5 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250 - 500
70	Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch nach dem Auftauen wieder eingefroren	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 5	§ 3 Abs. 4 Nr. 5 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500

	<h2 style="color: #00AEEF;">Verordnung (EG) Nr. 853/2004</h2> <h3 style="color: #00AEEF;">Muscheln</h3>			
71	<p>lebende Muscheln nicht über ein Versandzentrum in den Verkehr gebracht</p> <p><i>1. Lebende Muscheln dürfen nur über ein Versandzentrum, in dem sie gemäß Kapitel VII mit einer Identitätskennzeichnung versehen werden müssen, für den Einzelhandel in Verkehr gebracht werden.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel I Nr. 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 6 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	50 - 100
72	<p>lebende Muscheln befördert</p> <p><i>3. Befördert ein Lebensmittelunternehmer eine Partie lebender Muscheln zwischen Betrieben, so muss ein Registrierschein die Partie bis zu ihrem Eintreffen in einem Versandzentrum oder Verarbeitungsbetrieb begleiten.</i></p> <p><i>4. Der Registrierschein muss in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger niedergelassen ist, abgefasst werden und mindestens die nachstehend aufgeführten Angaben enthalten.</i></p> <p><i>a) Im Falle einer Partie lebender Muscheln, die aus einem Produktionsgebiet versandt worden sind, muss der Registrierschein mindestens folgende Angaben enthalten:</i></p> <p><i>i) Angaben zur Person des Erzeugers und dessen Anschrift,</i></p> <p><i>ii) Zeitpunkt der Ernte,</i></p> <p><i>iii) Lage des Erzeugungsgebiets mit möglichst genauer Standortbeschreibung oder einer Codenummer,</i></p> <p><i>iv) Gesundheitsstatus des Erzeugungsgebiets,</i></p> <p><i>v) Art und Menge der Muscheln und</i></p> <p><i>vi) Bestimmungsort der Partie.</i></p> <p><i>b) Im Falle einer Partie lebender Muscheln, die aus einem Umsetzgebiet versandt worden sind, muss der Registrierschein mindestens die in Buchstabe a) enthaltenen Angaben sowie die folgenden Angaben enthalten:</i></p> <p><i>i) Lage des Umsetzgebiets und</i></p> <p><i>ii) Dauer der Umsetzung.</i></p> <p><i>c) Im Falle einer Partie lebender Muscheln, die aus einem Reinigungszentrum versandt worden sind, muss der Registrierschein mindestens die in Buchstabe a) genannten Angaben sowie die folgenden Angaben enthalten:</i></p> <p><i>i) Anschrift des Reinigungszentrums,</i></p> <p><i>ii) die Dauer der Reinigung und</i></p> <p><i>iii) die Daten, zu denen die Partie im Reinigungszentrum eingetroffen ist und es verlassen hat.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel I Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 4</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 6 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100 - 250

73	<p>eine Abschrift des Registrierscheins nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt</p> <p><i>6. Für jede Partie, die sie versenden oder erhalten, müssen die Lebensmittelunternehmer mindestens zwölf Monate nach dem Versand bzw. Erhalt (oder für einen von der zuständigen Behörde festgesetzten längeren Zeitraum) eine Abschrift des Registrierscheins aufbewahren.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel I Nr. 6</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 6 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100
74	<p>ein anderes als dort genanntes Gebiet nutzt,</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel II Teil B Nr. 1 Satz 2 Buchst. d oder Teil C Nr. 1 Satz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 6 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100
75	<p>nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel II Teil C Nr. 3</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 6 e LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100
76	<p>lebende Muscheln nicht von Schlamm oder angesammelten Schmutzpartikeln befreit</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel IV Teil A Nr. 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 6 f LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100
77	<p>in einem Reinigungsbecken Krebstiere, Fische oder andere Meerestiere hält,</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 6 g LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100

		Anhang III Abschnitt VII Kapitel IV Teil A Nr. 6		
78	als Lebensmittelunternehmer, der lebende Muscheln reinigt, ein Packstück nicht mit einem Etikett versieht	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel IV Teil A Nr. 7	§ 3 Abs. 4 Nr. 6 h LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100
79	Austern nicht richtig umhüllt oder nicht richtig verpackt	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI Nr. 1	§ 3 Abs. 4 Nr. 6 i LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100
80	ein dort bezeichnetes Etikett nicht oder nicht mindestens 60 Tage aufbewahrt oder	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII Nr. 3 oder Kapitel IX Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit Kapitel VII Nr. 3	§ 3 Abs. 4 Nr. 6 j LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100
81	lebende Muscheln in Wasser eintaucht oder mit Wasser besprengt,	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII Kapitel VIII Nr. 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 6 k LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Fischereierzeugnisse			
82	<p>ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig lagert,</p> <p><i>Gekühlte unverpackte Erzeugnisse, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsbetrieb an Land verteilt, versendet, zubereitet oder verarbeitet werden, müssen in geeigneten Anlagen in Eis gelagert werden.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil A Nr. 1 Satz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 7 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	200
83	<p>nicht sicherstellt, dass ein Fischereierzeugnis einer Sichtkontrolle unterzogen wird,</p> <p><i>Die Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass die Fischereierzeugnisse einer Sichtkontrolle unterzogen werden, damit, bevor sie in Verkehr gebracht werden, sichtbare Parasiten festgestellt werden können.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V Teil D Satz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 7 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	250
84	<p>ein Fischereierzeugnis nicht richtig lagert oder</p> <p><i>Gefrorene Fischereierzeugnisse müssen bei einer Temperatur von -18 °C oder darunter im gesamten Erzeugnis gelagert werden;</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VII Nr. 2 Halbsatz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 7 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	200
85	<p>ein Fischereierzeugnis nicht auf der dort genannten Temperatur hält,</p> <p><i>Gefrorene Fischereierzeugnisse, ausgenommen Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, müssen auf einer konstanten Temperatur von -18 °C oder darunter im gesamten Erzeugnis gehalten werden</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 7 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	200

86	<p>ein Fischereierzeugnis nicht richtig lagert</p> <p><i>Gefrorene Fischereierzeugnisse müssen bei einer Temperatur von – 18 °C oder darunter im gesamten Erzeugnis gelagert werden;</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VII Nr. 2 Halbsatz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 7 e LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	200
87	<p>ein Fischereierzeugnis nicht auf der dort genannten Temperatur hält,</p> <p><i>Gefrorene Fischereierzeugnisse, ausgenommen ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, müssen während der Beförderung auf einer konstanten Temperatur von – 18 °C oder darunter im gesamten Erzeugnis gehalten werden</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 1</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 7 f LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	500

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Rohmilch und verarbeitete Milcherzeugnisse			
88	eine Oberfläche nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gereinigt, <i>Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. (Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch)</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II A Nr. 4 Satz 1	§ 3 Abs. 4 Nr. 8 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	150
89	einen Behälter oder einen Tank nicht, nicht richtig oder nicht mindestens einmal pro Arbeitstag reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht mindestens einmal pro Arbeitstag desinfiziert <i>Nach jeder Benutzung oder, bei sehr kurzen Zeitspannen zwischen dem Entleeren und dem Nachfüllen, nach mehreren Benutzungen, auf jeden Fall jedoch einmal pro Arbeitstag, müssen die Behälter und Tanks, die zur Beförderung der Rohmilch verwendet wurden, entsprechend gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie erneut verwendet werden</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II A Nr. 4 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 8 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250
90	Milch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abkühlt, <i>Milch muss im Fall der täglichen Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8 °C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6 °C abgekühlt werden.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B Nr. 2 Buchst. a	§ 3 Abs. 4 Nr. 8 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250
91	Kolostrum nicht getrennt lagert, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abkühlt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einfriert, <i>Kolostrum muss getrennt gelagert und im Fall der täglichen Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8 °C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6 °C abgekühlt oder eingefroren werden.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B Nr. 2 Buchst. b	§ 3 Abs. 4 Nr. 8 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	150

92	<p>nicht sicherstellt, dass Milch auf die dort genannte Temperatur gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wird,</p> <p><i>Die Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass nach Annahme im Verarbeitungsbetrieb</i></p> <p>a) <i>die Milch rasch auf eine Temperatur von nicht mehr als 6 °C gekühlt wird,</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Teil I Nr. 1 Buchst. a</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 8 e LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	250
93	<p>nicht sicherstellt, dass Kolostrum auf die dort genannte Temperatur gekühlt wird oder eingefroren bleibt und auf dieser Temperatur gehalten wird,</p> <p><i>Die Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass nach Annahme im Verarbeitungsbetrieb</i></p> <p>b) <i>das Kolostrum rasch auf eine Temperatur von nicht mehr als 6 °C gekühlt wird oder eingefroren bleibt</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Teil I Nr. 1 Buchst. b</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 8 f LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	150
94	<p>eine Verpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig versiegelt,</p> <p><i>Die Versiegelung von Verbraucherverpackungen muss unmittelbar nach der Abfüllung in dem Betrieb erfolgen, in dem die letzte Wärmebehandlung von flüssigen Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis stattfindet, und zwar durch Versiegelungsvorrichtungen, die eine Kontamination verhindern. Das Versiegelungssystem muss so konzipiert sein, dass, wenn der betreffende Behälter geöffnet wurde, dies deutlich zu erkennen und leicht nachzuprüfen ist.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel III Satz 1 in Verbindung mit Satz 2</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 8 g LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	500

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Eiprodukte			
95	für die Herstellung von Eiprodukten andere als dort genannte Eier aufschlägt, <i>Nur saubere und trockene Eier dürfen aufgeschlagen werden</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III Nr. 1	§ 3 Abs. 4 Nr. 9 a LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	50
96	für die Herstellung von Eiprodukten die dort genannten Eier nicht getrennt bearbeitet oder nicht getrennt verarbeitet <i>Eier, die nicht von Hühnern, Puten oder Perlhühnern stammen, sind im Betrieb getrennt zu be- und verarbeiten</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III Nr. 3 Satz 1	§ 3 Abs. 4 Nr. 9 b LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100
97	eine Ausrüstung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert, <i>Eier, die nicht von Hühnern, Puten oder Perlhühnern stammen, sind im Betrieb getrennt zu be- und verarbeiten. Vor Wiederaufnahme der Verarbeitung von Hühner-, Puten- oder Perlhühnereiern müssen die Ausrüstungen gereinigt und desinfiziert werden.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III Nr. 3 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 9 c LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100

98	<p>für die Herstellung von Eiprodukten Eihalt durch Zentrifugieren oder Zerdrücken von Eiern gewinnt oder zur Gewinnung von Eiweißresten leere Schalen zentrifugiert oder</p> <p><i>Eihalt darf nicht durch Zentrifugieren oder Zerdrücken der Eier gewonnen werden; auch das Zentrifugieren der leeren Schalen zur Gewinnung von Eiweißresten ist unzulässig, soweit sie zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III Nr. 4</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 9 d LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	250
99	<p>Flüssigei vor der Verarbeitung länger als 48 Stunden gelagert,</p> <p><i>Die Lagerzeit bei 4 °C vor der Verarbeitung darf 48 Stunden nicht überschreiten.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III Nr. 7 Satz 2</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 9 e LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	250

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Froschschenkel und Schnecken			
100	Froschschenkel nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abwäscht, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abkühlt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einfriert oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig verarbeitet	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XI Nr. 5	§ 3 Abs. 4 Nr. 10 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	150
101	2. Betriebe, in denen Froschschenkel bearbeitet werden, müssen über einen gesonderten Raum für die Lagerung und das Waschen lebender Frösche sowie für ihre Schlachtung und das Ausbluten verfügen. Dieser Raum muss physisch vom Bearbeitungsraum getrennt sein.	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XI Nr. 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme			
102	Tierdärme, -blasen oder -mägen in den Verkehr gebracht, die nicht <i>a) ...von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und der Schlacht tieruntersuchung unterzogen wurden und die nach der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden,</i> <i>b) nicht gesalzen, erhitzt oder getrocknet wurden</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XIII Nr. 1 Buchst. a oder b	§ 3 Abs. 4 Nr. 11 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	200
103	ein dort genanntes Erzeugnis nicht richtig aufbewahrt, <i>Bearbeitete Mägen, Blasen und Därme</i> <i>Inbesondere müssen nicht gesalzene oder nicht getrocknete Erzeugnisse bei nicht mehr als 3 °C aufbewahrt werden.</i>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XIII Nr. 2 Satz 2	§ 3 Abs. 4 Nr. 12 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	200

	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Eintragung und Zulassung von Betrieben			
104	<p><i>Artikel 4</i> Eintragung und Zulassung von Betrieben (1) Lebensmittelunternehmer dürfen in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben be- und verarbeitet worden sind, die</p> <p>b) von der zuständigen Behörde registriert oder — sofern dies nach Absatz 2 erforderlich ist — zugelassen worden sind.</p>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b	§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500 - 1000
	a) den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, denen der Anhänge II und III der vorliegenden Verordnung und anderen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften genügen			
	entgegen Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhangein Erzeugnis tierischen Ursprungs in den Verkehr gebracht			
105	<p>d) über Installationen verfügen, bei denen das Fleisch nicht mit Böden, Wänden oder Einrichtungen in Berührung kommt, und</p> <p>e) über Schlachtlinien verfügen, die (wo sie betrieben werden) so konzipiert sind, dass der Schlachtprozess kontinuierlich abläuft und Kreuzkontaminationen zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen der Schlachtlinie vermieden werden. Wird in ein und derselben Schlachtanlage mehr als eine Schlachtlinie betrieben, so muss eine angemessene Trennung dieser Schlachtlinien gewährleistet werden, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.</p> <p>3. Sie müssen über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein alternatives System mit gleicher Wirkung verfügen.</p> <p>5. Sie müssen über abschließbare Einrichtungen für die Kühllagerung von vorläufig beschlagnahmtem Fleisch und über separate abschließbare Einrichtungen für die Lagerung von für</p>	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I Kapitel II Nr. 2 Buchst. d oder e,	§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	200 - 500

	<p>genussuntauglich erklärtem Fleisch verfügen.</p> <p>8. Werden Gülle sowie Magen- und Darminhalt im Schlachthof gelagert, so muss ein spezieller Lagerbereich oder Lagerplatz vorhanden sein.</p>	Nr. 3, 5 oder 8,		
106	<p>1. so ausgelegt sind, dass eine Kontamination des Fleisches insbesondere dadurch vermieden wird, dass</p> <p>a) die Zerlegung ununterbrochen vorangeht oder</p> <p>b) eine zeitliche Trennung zwischen den verschiedenen Produktionspartien gewährleistet ist,</p> <p>2. über getrennte Räume für die Lagerung von verpacktem und unverpacktem Fleisch verfügen, es sei denn, die Erzeugnisse werden zu verschiedenen Zeitpunkten oder in einer Weise gelagert, dass das Fleisch durch das Verpackungsmaterial und die Art der Lagerung nicht kontaminiert werden kann,</p> <p>4. über Handwaschvorrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal verfügen, die so ausgelegt sind, dass eine Kontamination nicht weitergegeben werden kann, und</p> <p>5. über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein alternatives System mit gleicher Wirkung verfügen.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I</p> <p>Kapitel III Nr. 1, 2, 4 oder 5,</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	200 - 500
107	<p>1. Sie müssen über einen Raum oder einen überdachten Ort für die Anlieferung der Tiere und die Schlachttieruntersuchung verfügen.</p> <p>2. Zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches müssen sie</p> <p>b) über einen getrennten Raum für das Ausnehmen und weitere Zurichten („dressing“), einschließlich der Zugabe von Würzstoffen an ganze Geflügelschlachtkörper, verfügen, es sei denn, die zuständige Behörde gestattet im Einzelfall die zeitliche Trennung dieser Vorgänge in einem bestimmten Schlachthof,</p> <p>d) über Installationen verfügen, bei denen das Fleisch nicht mit Böden, Wänden oder Einrichtungen in Berührung kommt, und</p> <p>e) über Schlachtlinien verfügen, die (wo sie betrieben werden), so konzipiert sind, dass der Schlachtprozess kontinuierlich abläuft und Kreuzkontaminationen zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen der Schlachtlinie vermieden werden. Wird in ein und derselben Schlachthanlage mehr als eine Schlachtlinie betrieben, so muss eine angemessene Trennung dieser Schlachtlinien gewährleistet werden, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.</p> <p>3. Sie müssen über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein alternatives System mit gleicher Wirkung verfügen.</p> <p>4. Die Handwaschvorrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal müssen so ausgelegt sein, dass eine Kontamination nicht weitergegeben werden kann.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel II Nr. 1 oder 2 Buchst. b, d oder e, Nr. 3, 4 oder 5,</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	200 - 500

	<p>5. Sie müssen über abschließbare Einrichtungen für die Kühlung von vorläufig beschlagnahmtem Fleisch und über separate abschließbare Einrichtungen für die Lagerung von für genussuntauglich erklärtem Fleisch verfügen.</p>			
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<h2 style="color: #00AEEF;">Verordnung (EG) Nr. 853/2004</h2> <h3 style="color: #00AEEF;">Zerlegung von Geflügel und Hasentieren</h3>			
108	<p>1. Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Zerlegungsbetriebe für Fleisch von Geflügel und Hasentieren</p> <p><i>a) so konzipiert sind, dass eine Kontamination des Fleisches insbesondere dadurch vermieden wird, dass</i></p> <p><i>i) die Zerlegung ununterbrochen vorangeht oder</i></p> <p><i>ii) eine zeitliche Trennung zwischen den verschiedenen Produktionspartien gewährleistet ist,</i></p> <p><i>b) über getrennte Räume für die Lagerung von verpacktem und unverpacktem Fleisch verfügen, es sei denn, die Erzeugnisse werden zu verschiedenen Zeitpunkten oder in einer Weise gelagert, dass das Fleisch durch das Verpackungsmaterial und die Art der Lagerung nicht kontaminiert werden kann,</i></p> <p><i>d) über Handwaschvorrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal verfügen, die so ausgelegt sind, dass eine Kontamination nicht weitergegeben werden kann, und</i></p> <p><i>e) über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein alternatives System mit gleicher Wirkung verfügen.</i></p> <p>2. Soweit in einem Zerlegungsbetrieb</p> <p><i>a) Enten und Gänse ausgeweidet werden, die zur Herstellung von Stopflebern (foie gras) gehalten und im Mastbetrieb betäubt, ausgeblutet und gerupft wurden, oder</i></p> <p><i>b) zeitlich verzögert ausgeweidetes Geflügel ausgeweidet wird, müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass für diesen Zweck separate Räume zur Verfügung stehen.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004</p> <p>Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II Kapitel III Nr. 1 Buchst. a, b, d oder e oder Nr. 2,</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	200 - 500

	<h2 style="color: #00AEEF;">Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassene Hackfleischbetriebe</h2>			
109	<p>1. Sie sind so konzipiert, dass eine Kontamination des Fleisches und der Erzeugnisse insbesondere dadurch vermieden wird, dass</p> <p>a) die Arbeitsvorgänge ununterbrochen vorangehen oder</p> <p>b) eine Trennung zwischen den verschiedenen Produktionspartien gewährleistet ist.</p> <p>2. Sie verfügen über getrennte Räume für die Lagerung von verpacktem und unverpacktem Fleisch sowie von verpackten und unverpackten Erzeugnissen, es sei denn, die Erzeugnisse werden zu verschiedenen Zeitpunkten oder in einer solchen Weise gelagert, dass das Verpackungsmaterial und die Art der Lagerung keine Kontamination des Fleisches oder der Erzeugnisse verursachen können.</p> <p>4. Die Handwaschvorrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch und unverpackten Erzeugnissen umgehende Personal sind so ausgelegt, dass eine Kontamination nicht weitergegeben werden kann.</p> <p>5. Sie verfügen über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens 82 °C oder ein alternatives System mit gleicher Wirkung.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel I Nr. 1, 2, 4 oder 5,</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	<p>200 - 500</p>

	<h2 style="color: #00AEEF;">Verordnung (EG) Nr. 853/2004</h2> <h3 style="color: #00AEEF;">Fischereierzeugnisse</h3>			
110	<p>Fischereifahrzeuge müssen so konzipiert und gebaut sein, dass die Erzeugnisse nicht mit Schmutzwasser aus dem Kielraum, Abwässern, Rauch, Kraftstoff, Öl, Schmiermitteln oder anderen Schadstoffen verunreinigt werden können.</p> <p><i>1. Fischereifahrzeuge, die so konzipiert und ausgerüstet sind, dass Fischereierzeugnisse für mehr als 24 Stunden haltbar gemacht werden können, müssen mit Laderäumen, Tanks oder Containern zur Lagerung gekühlter oder gefrorener Fischereierzeugnisse bei den in Kapitel VII festgelegten Temperaturen ausgestattet sein.</i></p> <p><i>3. Bei Fischereifahrzeugen, die zum Kühlen von Fischereierzeugnissen in gekühltem sauberem Meereswasser ausgerüstet sind, müssen die hierfür vorgesehenen Tanks mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die im ganzen Tank gleiche Temperaturbedingungen gewährleistet. Mit diesen Vorrichtungen muss eine Kühlleistung erreicht werden, bei der die Mischung von Fischen und sauberem Meereswasser sechs Stunden nach dem Laden eine Temperatur von nicht mehr als 3 °C und nach 16 Stunden eine Temperatur von nicht mehr als 0 °C erreicht und die Temperaturen überwacht und erforderlichenfalls aufgezeichnet werden können.</i></p> <p><i>Gefrierschiffe müssen</i></p> <p><i>2. über eine Kühlanlage verfügen, deren Leistung ausreicht, um die Erzeugnisse in den Lagerräumen auf einer Temperatur von -18 °C oder darunter zu halten. Die Lagerräume müssen mit Temperaturschreibern ausgestattet sein, die so angebracht sind, dass sie leicht abgelesen werden können. Der Temperaturfühler dieser Geräte muss in dem Teil des Raums angebracht sein, in dem die höchste Temperatur herrscht,</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil I A Nr. 1,</p> <p>Teil I B Nr. 1 oder 3 oder Teil I C Nr. 2,</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100 - 1000
111	<p>B. VORSCHRIFTEN FÜR GEFRORENE ERZEUGNISSE</p> <p>Betriebe an Land, die Fischereierzeugnisse einfrieren, müssen über eine Anlage verfügen, die den Anforderungen für Gefrierschiffe gemäß Kapitel I Teil I Buchstabe C Nummern 1 und 2 entspricht.</p> <p><i>Gefrierschiffe müssen 2. über eine Kühlanlage verfügen, deren Leistung ausreicht, um die Erzeugnisse in den Lagerräumen auf einer Temperatur von -18 °C oder darunter zu halten. Die Lagerräume müssen mit Temperaturschreibern ausgestattet sein, die so angebracht sind, dass sie leicht abgelesen werden können. Der Temperaturfühler dieser Geräte muss in dem Teil des Raums angebracht sein, in dem die höchste Temperatur herrscht,</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil B in Verbindung mit Kapitel I Teil I C Nr. 2,</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	100 - 1000

	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgeschmolzene tierische Fette und Grieben</p>			
112	<p>1. Einrichtungen, die rohe Schlachtfette sammeln und zu den Verarbeitungsbetrieben weiterbefördern, müssen über Vorrichtungen verfügen, die es ermöglichen, die Rohstoffe bei einer Temperatur von nicht mehr als 7 °C zu lagern.</p> <p>2. Jeder Verarbeitungsbetrieb muss über Folgendes verfügen: <i>a) Kühleinrichtungen,</i> <i>b) einen Versandraum, es sei denn, der Betrieb versendet ausgeschmolzene tierische Fette nur in Tankwagen,</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XII Kapitel I Nr. 1 oder 2 Buchst. a oder b oder entgegen Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 13 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	<p>100 - 500</p>

	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anweisungen des amtlichen Tierarztes im Schlachthof</p>			
113	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach ...zuwiderhandelt</p> <p><i>5. Schlachthofbetreiber müssen sich an die Weisungen des Tierarztes, der von der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ernannt wird, halten, um sicherzustellen, dass die Schlachttieruntersuchung bei allen Schlachttieren unter angemessenen Bedingungen erfolgt.</i></p> <p><i>Schlachthofbetreiber müssen sich an die Weisungen der zuständigen Behörde halten, um sicherzustellen, dass die Fleischuntersuchung bei allen geschlachteten Tieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 unter angemessenen Bedingungen erfolgt.</i></p> <p><i>8. Die Lebensmittelunternehmer müssen alle Anweisungen befolgen, die der amtliche Tierarzt nach der Fleischuntersuchung hinsichtlich der Verwendung des Fleisches erteilt.</i></p> <p><i>Geflügel/Hasentiere</i></p> <p><i>2. Schlachthofbetreiber müssen sich an die Weisungen der zuständigen Behörde halten, damit die Schlachttieruntersuchung unter angemessenen Bedingungen stattfinden kann.</i></p> <p><i>6. Die Schlachthofbetreiber müssen sich an die Weisungen der zuständigen Behörde halten, um sicherzustellen, dass die Fleischuntersuchung unter angemessenen Bedingungen erfolgt und insbesondere, dass die Schlachtkörper ordnungsgemäß untersucht werden können.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004</p> <p>Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 5 oder 12</p> <p>oder Kapitel VI Nr. 8</p> <p>oder Abschnitt II Kapitel IV Nr. 2 oder 6</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 14 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	500 - 1000

	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichnung</p>			
114	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegenein Erzeugnis tierischen Ursprungs in den Verkehr bringt oder</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853 <i>Artikel 5</i> Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichnung <i>(1) Lebensmittelunternehmer dürfen in einem gemäß Artikel 4 Absatz 2 zulassungspflichtigen Betrieb behandelte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn</i> <i>a) sie ein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 angebrachtes Genusstauglichkeitskennzeichen tragen</i> <i>oder</i> <i>b) sofern in der genannten Verordnung die Anbringung eines Genusstauglichkeitskennzeichens nicht vorgesehen ist, ein gemäß Anhang II Abschnitt I der vorliegenden Verordnung angebrachtes Identitätskennzeichen tragen.</i></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 854 <i>Artikel 5</i> Frischfleisch <i>2. Der amtliche Tierarzt hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass</i> <i>a) das Genusstauglichkeitskennzeichen nur bei Tieren (als Haustiere gehaltenen Huftieren, bei Säugetier-Farmwild, ausgenommen Hasentieren, und bei frei lebendem Großwild) angebracht wird, die einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unterzogen wurden, und wenn keine Gründe dafür vorliegen, das Fleisch als genussuntauglich zu erklären. Das Genusstauglichkeitskennzeichen kann jedoch auch angebracht werden, bevor die Ergebnisse der Trichinenuntersuchung vorliegen, wenn der amtliche Tierarzt zu der Überzeugung gelangt, dass das Fleisch des betreffenden Tieres nur bei zufrieden stellenden Untersuchungsergebnissen in Verkehr gebracht wird,</i> <i>und</i> <i>b) die Tierkörper auf ihrer Außenseite durch Farb- oder Brandstempel mit einer Genusstauglichkeitskennzeichnung versehen werden, und zwar so, dass bei einer Zerlegung der Tierkörper in Hälften oder Viertel oder einer Zerlegung der Tierkörperhälften in drei Teile jedes Teil ein Genusstauglichkeitskennzeichen trägt.</i> <i>3. Das Genusstauglichkeitskennzeichen muss ein ovales Kennzeichen von mindestens 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe sein und folgende Angaben in gut lesbaren Schriftzeichen enthalten:</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nr. 2 bis 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Nr. 1 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b</p>	500 - 2000

	<p>a) die Bezeichnung des Landes, in dem sich der Betrieb befindet, entweder ausgeschrieben in Großbuchstaben oder in Form eines aus zwei Buchstaben bestehenden Codes gemäß der einschlägigen ISO-Norm. Die Codes für die Mitgliedstaaten sind: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, GR, ES, FR, HR, IE, IT, CY, LV, LT, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, SI, SK, FI, RO, SE und UK.</p> <p>b) die Zulassungsnummer des Schlachthofs;</p> <p>c) Wenn das Kennzeichen in einem Betrieb in der Gemeinschaft angebracht wird, muss es eine ovale Form haben und die Abkürzung CE, EC, EF, EG, EK, EO, EY, ES, EÜ, EK, EB, EZ oder WE enthalten. Diese Abkürzungen dürfen nicht in Kennzeichen auf Fleisch enthalten sein, das von Schlachthöfen außerhalb der Gemeinschaft in die Gemeinschaft eingeführt wird.</p> <p>4. Die Buchstaben müssen mindestens 0,8 cm, die Ziffern mindestens 1 cm hoch sein. Zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Schafvlämmern, Ziegenvlämmern und Ferkeln kann die Größe des Kennzeichens und der Buchstaben verringert werden.</p> <p>5. Die für die Genusstauglichkeitskennzeichnung verwendeten Farbstoffe müssen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung von Farbstoffen in Lebensmitteln zugelassen sein.</p> <p>Anmerkung: Die in der LMRStV genannte Nummer 7 existiert in der Verordnung 854 nicht mehr.</p>			
115	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegenein Genusstauglichkeitskennzeichen entfernt.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853 Artikel 5 Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichnung (3) Lebensmittelunternehmer dürfen ein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 angebrachtes Genusstauglichkeitskennzeichen nur dann vom Fleisch entfernen, wenn sie das Fleisch zerlegen oder verarbeiten oder in anderer Weise bearbeiten.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 854 Artikel 5 Frischfleisch 2. Der amtliche Tierarzt hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass a) das Genusstauglichkeitskennzeichen nur bei Tieren (als Haustiere gehaltenen Huftieren, bei Säugetier-Farmwild, ausgenommen Hasentieren, und bei frei lebendem Großwild) angebracht wird, die einer Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unterzogen wurden, und wenn keine Gründe dafür vorliegen, das Fleisch als genussuntauglich zu erklären. Das Genusstauglichkeitskennzeichen kann jedoch auch angebracht werden, bevor die Ergebnisse der Trichinenuntersuchung vorliegen, wenn der amtliche Tierarzt zu der Überzeugung gelangt, dass das Fleisch des betreffenden Tieres nur bei zufrieden stellenden</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nr. 2 bis 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Nr. 2 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b</p>	<p>500 - 2000</p>

<p>Untersuchungsergebnissen in Verkehr gebracht wird, und</p> <p>b) die Tierkörper auf ihrer Außenseite durch Farb- oder Brandstempel mit einer Genusstauglichkeitskennzeichnung versehen werden, und zwar so, dass bei einer Zerlegung der Tierkörper in Hälften oder Viertel oder einer Zerlegung der Tierkörperhälften in drei Teile jedes Teil ein Genusstauglichkeitskennzeichen trägt.</p> <p>3. Das Genusstauglichkeitskennzeichen muss ein ovales Kennzeichen von mindestens 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe sein und folgende Angaben in gut lesbaren Schriftzeichen enthalten:</p> <p>a) die Bezeichnung des Landes, in dem sich der Betrieb befindet, entweder ausgeschrieben in Großbuchstaben oder in Form eines aus zwei Buchstaben bestehenden Codes gemäß der einschlägigen ISO-Norm.</p> <p>Die Codes für die Mitgliedstaaten sind: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, GR, ES, FR, HR, IE, IT, CY, LV, LT, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, SI, SK, FI, RO, SE und UK.</p> <p>b) die Zulassungsnummer des Schlachthofs;</p> <p>c) Wenn das Kennzeichen in einem Betrieb in der Gemeinschaft angebracht wird, muss es eine ovale Form haben und die Abkürzung CE, EC, EF, EG, EK, EO, EY, ES, EÜ, EK, EB, EZ oder WE enthalten.</p> <p>Diese Abkürzungen dürfen nicht in Kennzeichen auf Fleisch enthalten sein, das von Schlachthöfen außerhalb der Gemeinschaft in die Gemeinschaft eingeführt wird.</p> <p>4. Die Buchstaben müssen mindestens 0,8 cm, die Ziffern mindestens 1 cm hoch sein. Zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Schafvlämmern, Ziegenvlämmern und Ferkeln kann die Größe des Kennzeichens und der Buchstaben verringert werden.</p> <p>5. Die für die Genusstauglichkeitskennzeichnung verwendeten Farbstoffe müssen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung von Farbstoffen in Lebensmitteln zugelassen sein.</p> <p>Anmerkung: Die in der LMRStV genannte Nummer 7 existiert in der Verordnung 854 nicht mehr.</p>			
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<p>Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Lieferung von Rohmilch aus dem Erzeugungsbetrieb</p>			
116	<p>einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 8 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zuwidergehandelt</p> <p><i>Artikel 8</i> Rohmilch und Milcherzeugnisse <i>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die amtliche Überwachung von Rohmilch und Milcherzeugnissen gemäß Anhang IV erfolgt.</i></p> <p><i>ANHANG IV</i> ROHMILCH UND MILCHERZEUGNISSE <i>2. Hat der Lebensmittelunternehmer drei Monate nach der ersten Unterrichtung der zuständigen Behörde über die Nichteinhaltung der Kriterien hinsichtlich des Gehalts an Keimen und somatischen Zellen keine Abhilfe geschaffen, so ist die Lieferung von Rohmilch aus dem Erzeugungsbetrieb auszusetzen oder — entsprechend einer spezifischen Genehmigung oder allgemeinen Anweisungen der zuständigen Behörde — bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer Behandlung und Verwendung zu unterwerfen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes geboten sind.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Artikel 8 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Satz 1</p>	<p>§ 4 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	1000

	<p>Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 Rückruf bei unbefriedigendem Ergebnis</p>			
117	<p>ein Erzeugnis oder eine Partie Lebensmittel nicht oder nicht rechtzeitig vom Markt nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig zurückgerufen</p> <p><i>Artikel 7</i> Unbefriedigende Ergebnisse <i>(1) Führt die Untersuchung anhand der in Anhang I festgelegten Kriterien zu unbefriedigenden Ergebnissen, haben die Lebensmittelunternehmer die in den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels angegebenen Maßnahmen und sonstige in ihren HACCP-gestützten Verfahren festgelegte Abhilfemaßnahmen sowie sonstige zum Schutz der Verbrauchergesundheit erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.</i></p> <p><i>(2) Sofern die Untersuchung anhand der Lebensmittelsicherheitskriterien nach Anhang I Kapitel 1 unbefriedigende Ergebnisse liefert, ist das Erzeugnis oder die Partie Lebensmittel gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1</p>	<p>§ 5 Abs. 2 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	<p>500 - 5000</p>

	<p>Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 Sichtkontrolle Fisch oder Fischfilets</p>			
118	<p>Fisch oder Fischfilets nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Sichtkontrolle unterzogen</p> <p><i>Die Sichtkontrolle wird in Abhängigkeit der Art des Ausnehmens</i></p> <p>a) bei manuellem Ausnehmen vom Bearbeiter zum Zeitpunkt des Ausnehmens und beim Waschen kontinuierlich vorgenommen;</p> <p>b) bei maschinellm Ausnehmen anhand einer repräsentativen Anzahl Proben von mindestens 10 Fischen pro Charge vorgenommen.</p> <p>2. Bei Fischfilets oder Fisch in Scheiben wird die Sichtkontrolle von qualifizierten Personen während des Zurichtens und nach dem Filetieren oder Zerlegen in Scheiben vorgenommen.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 Anhang II Abschnitt I Kapitel II Nr. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 oder Nr. 2 Satz 1</p>	<p>§ 6 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	500

	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 Trichinen			
119	Einen Schlachtkörper in mehr als sechs Teile zerschnitten <i>(3) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung auf Trichinen und vorausgesetzt, dass der Lebensmittelunternehmer die vollständige Rückverfolgbarkeit garantiert, dürfen Schlachtkörper von Hausschweinen und Pferden in einem Schlachthof oder einem Zerlegebetrieb, der sich auf demselben Gelände befindet, in höchstens sechs Stücke zerlegt werden.</i>	Verordnung (EG) Nr. 2015/1375 Artikel 2 Abs. 3 Unterabsatz 1	§ 16 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	2500

	<h2 style="color: #00AEEF;">Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)</h2>			
120	<p>nicht sichergestellt, dass die Lufttemperatur gemessen und aufgezeichnet wird</p> <p><i>(1)...mit Messgeräten nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 37/2005 der Kommission vom 12. Januar 2005 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen (ABl. EU Nr. L 10 S. 18, Nr. L 153 S. 43) so häufig und in regelmäßigen Zeitabständen gemessen und aufgezeichnet wird, dass das Temperaturgeschehen nachvollziehbar ist.</i></p> <p><i>(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Lufttemperaturmessung in Tiefkühleinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 10 Kubikmetern, die im Einzelhandel zur Lagerung von Reservevorräten dienen, durch den für die Lagerung Verantwortlichen mit mindestens einem gut sichtbaren Thermometer sicherzustellen.</i></p>	§ 2a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 TLMV	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 TLMV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 500
121	<p>fahrlässig Lebensmittel mit den Angaben "tiefgefroren", "tiefgekühlt", "Tiefkühlkost" oder "gefrostet" gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht ohne den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2 zu entsprechen</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 1</p> <p><i>...Tiefgefrorene Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die einem geeigneten Gefrierprozess (Tiefgefrieren) unterzogen worden sind, bei dem der Bereich der maximalen Kristallisation entsprechend der Art des Lebensmittels so schnell wie nötig durchschritten wird, mit der Wirkung, dass die Temperatur des Lebensmittels an allen seinen Punkten nach der thermischen Stabilisierung mindestens minus 18 Grad C beträgt.</i></p> <p>und</p> <p>§ 2</p> <p><i>(1) Zum Tiefgefrieren müssen Lebensmittel von einwandfreier handelsüblicher Qualität verwendet werden, die den nötigen Frischegrad besitzen.</i></p> <p><i>(2) Beim Tiefgefrieren dürfen keine anderen Gefriermittel als Luft, Stickstoff und Kohlendioxid mit dem Lebensmittel in unmittelbaren Kontakt kommen.</i></p> <p><i>(3) Die Zubereitung und das Tiefgefrieren müssen unverzüglich mit geeigneten Geräten ausgeführt werden.</i></p> <p><i>(4) Nach dem Tiefgefrieren muss die Temperatur bis zur Abgabe an den Verbraucher an allen Punkten des Erzeugnisses ständig bei minus 18 Grad C oder tiefer gehalten werden. Von dieser Temperatur sind folgende Abweichungen nach oben zulässig:</i></p> <p><i>1. beim Versand kurzfristige Schwankungen von höchstens 3 Grad C,</i></p> <p><i>2. beim örtlichen Vertrieb und in den Tiefkühlgeräten des Einzelhandels im Rahmen redlicher</i></p>	§ 3 TLMV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 TLMV	§ 7 Abs. 1 und 2 TLMV i.V.m. § 60 Abs.1 LFGB	150 -1000

	<p>Aufbewahrungs- und Vertriebsverfahren Abweichungen von höchstens 3 Grad C. Dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.</p> <p>(5) Örtlicher Vertrieb im Sinne dieser Verordnung ist die lokale Auslieferung von tiefgefrorenen Lebensmitteln an den Einzelhandel, Hotels, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wie Kantinen oder Krankenhäuser, sowie die Direktlieferung an Privathaushalte.</p>			
122	<p>Lebensmittel, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht</p> <p>§ 5 Kennzeichnung von Erzeugnissen für Verbraucher</p> <p>Tiefgefrorene Lebensmittel in Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben angegeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Worte "tiefgefroren", "tiefgekühlt", "Tiefkühlkost" oder "gefrostet" in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung, 2. der Zeitraum, während dessen das Lebensmittel beim Verbraucher gelagert werden kann, sowie die Aufbewahrungstemperatur oder die zur Aufbewahrung erforderliche Anlage, 3. die Worte "nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren" oder ein gleichsinniger Hinweis, 4. eine Angabe zur Feststellung der Partie. <p>Dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.</p> <p>§ 6 Kennzeichnung von Erzeugnissen, die nicht für Verbraucher bestimmt sind</p> <p>(1) Tiefgefrorene Lebensmittel, die nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkehrsbezeichnung, ergänzt um die Worte "tiefgekühlt", "tiefgefroren", "Tiefkühlkost" oder "gefrostet", 2. eine Angabe zur Feststellung der Partie, 3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers. <p>Dem Verbraucher stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.</p> <p>(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf der Packung, dem Behältnis, der Umhüllung oder einem damit verbundenen Etikett angebracht werden.</p>	§ 5 oder § 6 TLMV	§ 7 Abs. 3 Nr. 2 TLMV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 150

123	<p>vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 ein tiefgefrorenes Lebensmittel in den Verkehr bringt.</p> <p><i>§ 4 Verpackung Tiefgefrorene Lebensmittel, die zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden, die das Lebensmittel vor Austrocknung sowie vor Befall durch Mikroorganismen und anderen nachteiligen Beeinflussungen von außen schützen.</i></p>	§ 4 TLMV	§ 7 Abs. 4 TLMV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	100 - 400
124	<p>eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt</p>	Verordnung (EG) Nr. 37/2005 Artikel 2 Abs. 3	§ 7 Abs. 5 TLMV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	80 - 100

Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV				
125	<p>Wild nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Trichinenuntersuchung angemeldet</p> <p><i>Wer von ihm selbst erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch in Eigenbesitz genommen hat</i></p> <p><i>2.</i></p> <p><i>im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.</i></p> <p><i>(2) Im Falle des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung hat der Jäger das Wild zur Untersuchung auf Trichinen nach Absatz 1 Nummer 2 unter Verwendung eines Wildursprungsscheins nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 8a anzumelden.</i></p>	Tier-LMHV § 2b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	500
126	<p>Fleisch oder Wild vor Abschluss der erforderlichen amtlichen Untersuchungen zubereitet oder be- oder verarbeitet</p> <p><i>(1) Es ist verboten, Fleisch von nach § 2a Absatz 1 geschlachteten Tieren vor Abschluss einer nach § 2a Absatz 1 erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten.</i></p> <p><i>(2) Es ist verboten, nach § 2b Absatz 1 erlegtes Wild vor Abschluss einer nach § 2b Absatz 1 erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten</i></p>	Tier-LMHV § 2c Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	500
127	<p>nicht Trinkwasser verwendet zur Reinigung verwendet</p> <p><i>bei der Abgabe kleiner Mengen von</i></p> <p><i>1. Fischereierzeugnissen oder</i></p> <p><i>2. lebenden Muscheln</i></p> <p><i>direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher ,</i></p> <p><i>1.4 Für alle Reinigungszwecke ist Trinkwasser zu verwenden</i></p>	Tier-LMHV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.4 Satz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250

128	<p>Austern nicht richtig aufbewahrt oder lebende Muscheln nicht richtig befördert oder abgegeben</p> <p><i>Abgabe kleiner Mengen von 2. lebenden Muscheln direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgibt,</i></p> <p><i>3.3 Austern müssen mit der konkaven Seite nach unten aufbewahrt werden. 3.4 Lebende Muscheln dürfen nur in verschlossenen Verpackungen befördert oder abgegeben werden.</i></p>	Tier-LMHV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3.3 oder 3.4 Satz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 - 100
129	<p>Kleine Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren gewinnen oder behandeln</p> <p><i>Räume ohne 1. Handwascheinrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal, die so ausgelegt sind, dass eine Kontamination nicht weitergegeben werden kann, 2. Desinfektionseinrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens + 82 °C oder alternative Systeme mit gleicher Wirkung, 3. Vorrichtungen oder Behältnisse, die verhindern, dass Fleisch unmittelbar mit dem Fußboden oder den Wänden in Berührung kommt, 5. Kühleinrichtungen, die gewährleisten, dass das Fleisch so schnell wie möglich auf die Innentemperatur von + 4 °C herabgekühlt und diese Temperatur bei der Lagerung eingehalten wird, vorhanden sind oder die unmittelbar an einen Raum angrenzen, in dem diese Einrichtungen vorhanden sind.</i></p>	Tier-LMHV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250
130	<p>Abgabe kleiner Menge an erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild: Kleinwild nicht oder nicht rechtzeitig aufgebrochen oder nicht oder nicht rechtzeitig ausweidet</p> <p><i>Kleinwild spätestens bei der Abgabe aufzubrechen und auszuweiden.</i></p>	Tier-LMHV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 1.1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 6a i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250
131	<p>Abgabe kleiner Menge an erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild: Eingeweide nicht oder nicht richtig gekennzeichnet,</p> <p><i>Eingeweide, die Veränderungen aufweisen, sind so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wildkörper festgestellt werden kann;</i></p>	Tier-LMHV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 1.4 Halbsatz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 6b i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250

132	<p>Jäger nicht ausreichend geschult</p> <p><i>Kleine Mengen von erlegtem Wild oder von Fleisch von erlegtem Wild dürfen nur von Personen abgegeben werden, die auf den Gebieten des Körperbaus (Anatomie), der Lebensfunktionen (Physiologie), des normalen und abnormen Verhaltens und krankhafter Veränderungen des Wildes sowie der hygienischen Anforderungen im Umgang mit Wild ausreichend geschult sind, um</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wild vor und nach dem Erlegen einer Untersuchung insbesondere auf die in Anlage 4 Nr. 1.3 bezeichneten Merkmale unterziehen zu können, die das Fleisch als bedenklich zum Verzehr für Menschen erscheinen lassen, und 2. eine hygienische Behandlung des Wildes bei der Vorbereitung zur Abgabe sowie bei seiner Lagerung und Beförderung sicherstellen zu können. 	Tier-LMHV § 4 Abs. 1 Satz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 - 100
133	<p>Wild nicht zur Fleischuntersuchung angemeldet, nicht zur Untersuchung auf Trichinen angemeldet oder bei der Abgabe an einen Betrieb des Einzelhandels oder an einen Jäger (keine Untersuchungspflicht beim Abgebenden) besondere Merkmale nicht mitgeteilt</p> <p><i>Wer kleine Mengen von erlegtem Wild zum Zweck der Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Eigenbesitz genommen hat, hat das Wild unbeschadet der Regelung in Anlage 4 Nr. 1.1 vor der weiteren Bearbeitung oder vor der Abgabe bei der für den Erlegeort oder den Wohnort zuständigen Behörde</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden, wenn vor oder nach dem Erlegen des Wildes Merkmale nach Anlage 4 Nr. 1.3 festgestellt worden sind und 2. im Falle von Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden. <p><i>In diesem Fall hat die abgebende Person nach Satz 1 Nr. 1 festgestellte Merkmale bei der Abgabe mitzuteilen; die Pflichten nach Satz 1 gelten in diesem Fall für die für den Betrieb des Einzelhandels verantwortliche Person oder den Jäger entsprechend.</i></p>	Tier-LMHV § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250 - 500
134	<p>Wildursprungsschein fehlt</p> <p><i>dem Tierkörper ein Wildursprungsschein nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 8a beigelegt</i></p>	Tier-LMHV § 4a Nr. 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	500
135	<p>Inverkehrbringen kleiner Mengen in umhüllter oder verpackter Form von Schlangemakrelen, Ölfische oder Rhizinusfische (Gempylidae), insbesondere Buttermakrelen ohne ausreichende Hinweise</p>	Tier-LMHV § 5 Abs. 1 Satz 2	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a	50 - 100

	<p>Bei der Abgabe in umhüllter oder verpackter Form sind zusätzlich zu dem Hinweis nach Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der wissenschaftliche Name und die Handelsbezeichnung der Art des Fisches und 2. Zubereitungshinweise <p>nach Maßgabe des Satzes 3 auf der Verpackung oder Umhüllung anzugeben.</p>		LFGB	
	<p>§ 7 Satz 1 Tier-LMHV Anforderungen an das Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Einzelhandel</p> <p>Wer Lebensmittel tierischen Ursprungs in einem Betrieb des Einzelhandels herstellt oder behandelt, hat Anlage 5 einzuhalten (einzelnen für die Buchstaben a bis m ab lfd. Nummer 117 aufgelistet)</p> <p>gilt nicht in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufsräume sowie nicht ortsfeste Verkaufsstellen, 2. an Verkaufsräume unmittelbar angrenzende Räume, in denen Lebensmittel tierischen Ursprungs zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher vorbereitet werden, und 3. Küchenräume in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. 			
136	<p>unverpacktes Fleisch nicht getrennt von verpacktem Fleisch gelagert</p> <p><i>1.4 Unverpacktes Fleisch muss getrennt von verpacktem Fleisch gelagert werden, sofern das Fleisch nicht zu verschiedenen Zeiten oder in einer Weise gelagert wird, dass das unverpackte Fleisch durch Verpackungsmaterial oder die Art der Lagerung nicht kontaminiert werden kann.</i></p>	Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel I Nr. 1.4	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. a i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	80 - 150
137	<p>Fleisch nicht auf den genannten Temperaturen gehalten,</p> <p><i>2.2 Beim Zerlegen, Entbeinen, Zurichten, Zerschneiden in Scheiben oder Würfel, Umhüllen oder Verpacken von Fleisch müssen vorbehaltlich der Nummern 2.3 und 2.4</i></p> <p><i>2.2.1 Nebenprodukte der Schlachtung von Huftieren, Farmwild und Großwild im Sinne des Anhangs I Nr. 1.2, 1.6 und 1.8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf einer Temperatur von nicht mehr als + 3 °C,</i></p> <p><i>2.2.2 anderes Fleisch der in Nummer 2.2.1 genannten Tiere auf einer Temperatur von nicht mehr als + 7 °C und</i></p>	Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel I Nr. 2.2	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. b i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	80 - 150

	2.2.3 Fleisch von Geflügel, Hasentieren und Kleinwild im Sinne des Anhangs I Nr. 1.3, 1.4 und 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf einer Temperatur von nicht mehr als + 4 °C gehalten werden.			
138	Großwild in der Decke tiefgefroren oder nicht oder nicht rechtzeitig enthäutet, <i>3.1 Großwild in der Decke darf nicht tief gefroren werden. Es ist vor dem Inverkehrbringen zu enthäuten.</i>	Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel I Nr. 3.1 Satz 1 oder 2	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. c i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 150
139	Wildkörper von Kleinwild nicht oder nicht rechtzeitig ausgeweidet, <i>3.1 Wildkörper von Kleinwild sind unverzüglich nach der Anlieferung auszuweiden.</i>	Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel I Nr. 3.1 Satz 3	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. d i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 - 100
140	unverpacktes Fleisch nicht richtig gelagert oder nicht richtig befördert, <i>3.2 Unverpacktes Fleisch muss getrennt von Wild in der Decke, Wild im Federkleid und verpacktem Fleisch gelagert oder befördert werden.</i>	Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel I Nr. 3.2 Satz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. e i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 500
141	Hackfleisch oder Fleischzubereitungen in Räumen hergestellt herstellt, die nicht <i>1.2 über Handwascheinrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch, Hackfleisch oder Fleischzubereitungen umgehende Personal verfügen, die so ausgelegt sind, dass eine Kontamination nicht weitergegeben werden kann, 1.3 über Desinfektionseinrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens + 82 °C oder ein alternatives System mit gleicher Wirkung verfügen.</i>	Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel II Nr. 1.2 oder 1.3	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. f i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	150 - 500
142	Fleisch für die Herstellung von Hackfleisch oder Fleischzubereitungen verwendet, das nicht den Anforderungen entspricht <i>2.1 Für die Herstellung von Hackfleisch oder Fleischzubereitungen darf nur frisches Fleisch verwendet werden, das</i>	Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel II Nr. 2.1, 2.2.2 oder 3.1 Satz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. g i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	150 - 1000

	<p>2.1.1 in zugelassenen Schlachthöfen oder, befristet bis zum 31. Dezember 2009, in Schlachtbetrieben, die vor dem 1. Januar 2006 nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung oder nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung jeweils in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung von der zuständigen Behörde registriert worden sind, gewonnen oder behandelt worden ist,</p> <p>2.1.2 in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben, Betrieben des Einzelhandels oder, befristet bis zum 31. Dezember 2009, in Zerlegungsbetrieben, die vor dem 1. Januar 2006 nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 der Fleischhygiene-Verordnung oder nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung jeweils in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung von der zuständigen Behörde registriert worden sind, bearbeitet oder behandelt worden ist, oder</p> <p>2.1.3 von einem Jäger im Rahmen der Regelung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 als Haarwild in der Decke oder Federwild im Federkleid oder im Rahmen der Regelung des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zerlegt angenommen worden ist.</p> <p>2.2.2 Zur Herstellung von Hackfleisch dürfen nicht verwendet werden</p> <p>2.2.2.1 Fleischabschnitte, die beim Zerlegen und Zerschneiden anfallen, ausgenommen solche, die aus ganzen Muskelstücken stammen,</p> <p>2.2.2.2 Separatorenfleisch,</p> <p>2.2.2.3 Fleisch, das Knochensplitter oder Hautreste enthält,</p> <p>2.2.2.4 Kopffleisch mit Ausnahme der Kaumuskeln,</p> <p>2.2.2.5 der zentrale sehnige Teil der Bauchmuskulatur (Linea alba),</p> <p>2.2.2.6 Muskulatur des Hand- oder Fußwurzelbereichs oder</p> <p>2.2.2.7 Knochenputz oder Muskulatur des Zwerchfells, sofern nicht die serösen Überzüge entfernt worden sind.</p> <p>3.1 Zur Herstellung von Hackfleisch oder Fleischzubereitungen darf vorbehaltlich der Nummer 3.2 nur Fleisch verwendet werden, das zum Zeitpunkt der Herstellung im Falle von</p> <p>3.1.1 Fleisch von Geflügel eine Temperatur von nicht mehr als + 4 °C,</p> <p>3.1.2 Nebenprodukten der Schlachtung eine Temperatur von nicht mehr als + 3 °C und</p> <p>3.1.3 sonstigem Fleisch eine Temperatur von nicht mehr als + 7 °C aufweist.</p>			
143	<p>Hackfleisch oder Fleischzubereitungen nicht oder nicht rechtzeitig umhüllt oder nicht oder nicht rechtzeitig verpackt oder nicht oder nicht rechtzeitig gekühlt oder nicht oder nicht rechtzeitig gefriert,</p> <p>3.3 Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, die nicht am Ort der Herstellung an den</p>	<p>Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.3 Satz 1</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. h i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	100 - 500

	<p>Verbraucher abgegeben werden, müssen unmittelbar nach der Herstellung umhüllt oder verpackt werden und auf eine Kerntemperatur von nicht mehr als 3.3.1 + 2 °C im Falle von Hackfleisch und + 4 °C im Falle von Fleischzubereitungen gekühlt oder 3.3.2 - 18 °C oder darunter gefroren werden.</p>			
144	<p>Lager- oder Transporttemperatur (siehe lfd. Nr. 124) für Hackfleisch und Fleischzubereitungen nicht eingehalten</p> <p>Die Temperaturen nach Satz 1 müssen auch bei der Lagerung oder Beförderung eingehalten werden.</p>	<p>Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.3 Satz 2</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. i i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	100 - 500
145	<p>Hackfleisch oder Fleischzubereitungen nach dem Auftauen wieder eingefroren</p> <p>3.4 Hackfleisch oder Fleischzubereitungen nach Nummer 3.3.2 dürfen nach dem Auftauen nicht wieder eingefroren werden</p>	<p>Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 j) Kapitel II Nr. 3.4</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. j i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	250 - 1000
146	<p>Fleisch für die Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet,</p> <p>1. Für die Herstellung von Fleischerzeugnissen darf nur frisches Fleisch verwendet werden, das</p> <p>1.1 in zugelassenen Schlachthöfen gewonnen oder behandelt worden ist,</p> <p>1.2 in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben, bearbeitet oder behandelt worden ist, oder</p> <p>1.3 von einem Jäger im Rahmen der Regelung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 als Haarwild in der Decke oder Federwild im Federkleid oder im Rahmen der Regelung des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zerlegt angenommen worden ist.</p>	<p>Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel III Nr. 1</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. k i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	250 - 1000
147	<p>Ungeeignete Schalen von Eiern oder Rohstoffe für die Herstellung von Eiprodukten oder Flüssigei verwendet,</p> <p>2.2.1 Für die Herstellung von Eiprodukten oder Flüssigei dürfen Schalen von Eiern nur verwendet werden, wenn sie voll entwickelt und unbeschädigt sind. Abweichend von Satz 1 dürfen Knickeier verwendet werden, wenn sie vom Erzeugerbetrieb oder von der Packstelle unmittelbar an den verarbeitenden</p>	<p>Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel IV Nr. 2.2.1 oder 2.2.4 Satz 1</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. l i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	100 - 200

	<p>Betrieb geliefert werden und dort umgehend aufgeschlagen werden.</p> <p>2.2.4 Zur Herstellung von Eiprodukten dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, deren Milchsäuregehalt 1 Gramm pro Kilogramm Trockenmasse nicht überschreiten.</p>			
148	<p>nicht gekühlte Milch zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet</p> <p>Zur Herstellung von Milcherzeugnissen darf nur Milch verwendet werden, die sofort nach der Anlieferung auf eine Temperatur von nicht mehr als + 6 °C gekühlt und bis zu ihrer Verarbeitung bei dieser Temperatur gelagert worden ist.</p>	<p>Tier-LMHV § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.1</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 11 Buchst. m i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	100 - 250
149	<p>Information zur Lebensmittelkette nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt</p> <p>(1) Halter von Schlachttieren haben die nach Anhang II Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 relevanten Informationen zur Lebensmittelkette, vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Anhangs II Abschnitt III Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dem Lebensmittelunternehmer, der einen Schlachthof betreibt, nach Maßgabe der Nummern 2 und 7 Satz 1 und 2 des Anhangs II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu übermitteln.</p>	<p>Tier-LMHV § 10 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	500 – 1000
150	<p>Information zur Lebensmittelkette nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt</p> <p>Wer 1. nach Absatz 1 Informationen übermittelt oder 2. als Lebensmittelunternehmer, der einen Schlachthof betreibt, Informationen zur Lebensmittelkette nach Anhang II Abschnitt III Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einholt, hat hierüber Nachweise zu führen. Die Nachweise nach Satz 1 sind in übersichtlicher Weise geordnet und fortlaufend zu führen.</p>	<p>Tier-LMHV § 10 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	200- 1000
151	<p>Information zur Lebensmittelkette nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt,</p>	<p>Tier-LMHV § 10 Abs. 4 Satz 3</p>	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 14</p>	100 - 500 je Partie

	<p>Die Nachweise sind vom Zeitpunkt der Übermittlung oder Einholung der Informationen nach Satz 1 an zwölf Monate lang aufzubewahren, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und, soweit die Nachweise auf elektronischen Datenträgern abgespeichert sind, auf Verlangen der zuständigen Behörde auszudrucken.</p>		<p>i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	
152	<p>einen Tierkörper, notgeschlachtet außerhalb eines Schlachthofes, zum Schlachthof befördert,</p> <p><i>Tierkörper von als Haustiere gehaltenen Huftieren, die nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachtet worden sind, dürfen nur zu einem Schlachthof befördert werden, wenn ihnen ein Begleitschein nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 8 beigefügt ist.</i></p>	Tier-LMHV § 12 Abs. 1	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	500
153	<p>Fleisch, Nebenprodukte der Schlachtung, Wildkörper oder Separatorenfleisch zu warm gelagert oder befördert,</p> <p><i>Es dürfen, bezogen auf die Innentemperatur des Lebensmittels,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren nur bei einer Temperatur von nicht mehr als + 7 °C, 2. Nebenprodukte der Schlachtung von als Haustiere gehaltenen Huftieren nur bei einer Temperatur von nicht mehr als + 3 °C, 3. Fleisch von Geflügel oder Hasentieren nur bei einer Temperatur von nicht mehr als + 4 °C, 4. Wildkörper erlegten <ol style="list-style-type: none"> a) Großwildes nur bei einer Temperatur von nicht mehr als + 7 °C, b) Kleinwildes nur bei einer Temperatur von nicht mehr als + 4 °C, 5. Separatorenfleisch nur bei einer Temperatur von nicht mehr als + 2 °C und gefrorenes Separatorenfleisch nur bei einer Temperatur von nicht mehr als - 18 °C gelagert und befördert werden. 	Tier-LMHV § 15 Abs. 3 Satz 1	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 16 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	80 - 250
154	<p>Fischereierzeugnis ohne ausreichende Kennzeichnung abgegeben,</p> <p><i>Fischereierzeugnisse, die zu den Arten der Schlangemakrelen, Ölfische oder Rhizinusfische (Gempylidae) gehören, insbesondere Buttermakrelen der Arten Ruvettus pretiosus und Lepidocybium flavobrunneum, dürfen nur umhüllt oder verpackt abgegeben werden. Auf der Umhüllung oder Verpackung sind</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der wissenschaftliche Name und die Handelsbezeichnung der Art des Fisches, 2. Zubereitungshinweise und 	Tier-LMHV § 15 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 2	<p>Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 17 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	50

155	<p>Vorzugsmilch: eine Untersuchung Milch liefernder Tiere, die Krankheitserreger oder deren Toxine nach Nummer 6 der Tabelle in Anlage 9 Kapitel I Nr. 3 ausscheiden, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,</p> <p><i>Im Falle des Nachweises von in Satz 1 genannten Krankheitserregern oder deren Toxinen sind zur Erfassung der Tiere, die diese Krankheitserreger oder Toxine mit der Milch ausscheiden, nach Anweisung der zuständigen Behörde Untersuchungen im Tierbestand des Milcherzeugungsbetriebes nach Absatz 1 durchzuführen.</i></p>	§ 18 Abs. 2 Satz 2	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 18 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 250
156	<p>eine Überprüfung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchgeführt</p> <p><i>Wer Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs be- oder verarbeitet, hat zu überprüfen, ob</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich Bienen verbotene Stoffe verabreicht worden sind und</i> <i>2. bei landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich Bienen nach Anwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind und nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 hierüber Nachweise zu führen.</i> 	Tier-LMHV § 21 Abs. 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 19 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 - 200
157	<p>einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt</p> <p><i>(1) Wer Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs be- oder verarbeitet, hat zu überprüfen, ob</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich Bienen verbotene Stoffe verabreicht worden sind und</i> <i>2. bei landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich Bienen nach Anwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind und nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 hierüber Nachweise zu führen.</i> <p><i>(2) Wer Fleisch gewinnt oder bearbeitet, hat nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 Nachweise über Art, Menge und Verbleib des angefallenen Materials der Kategorie 1 nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) zu führen.</i></p> <p><i>(3) Wer nach § 17 Abs. 2 oder 3 Rohmilch abgibt, hat im Rahmen betriebseigener Kontrollen in Bezug auf die der Milchgewinnung dienenden Tiere nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 Nachweise zu führen über</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Aufnahme oder Erwerb und Abgabe unter Angabe des Zeitpunktes und der Namen und Anschriften der Lieferanten und Empfänger,</i> <i>2. Zeitpunkt, Art und Dauer von Erkrankungen und einer erkennbaren Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes,</i> 	Tier-LMHV § 21 Abs. 1, 2 oder 3	Tier-LMHV § 24 Abs. 2 Nr. 20 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 - 200

	3. durchgeführte Untersuchungen nach Anlage 9 Kapitel I Nr. 1.1.2 bis 1.1.4 und 3, 4. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 18 Abs. 2			
158	<p>Wildmarke fehlt bei Wildschwein oder Dachs</p> <p>2. der Tierkörper mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von ihr benannten Stelle ausgegebenen Wildmarke gekennzeichnet</p>	Tier-LMHV § 4a Nr. 2	Tier-LMHV § 24 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	500
159	<p>Fleisch von ganzjährig im Freien gehaltenen Huftieren in Verkehr gebracht</p> <p>Einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden, wenn die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden.</p>	Tier-LMHV § 12 Abs. 2 Satz 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	500
160	<p>als Haustiere gehaltene ungekennzeichnete Huftiere abgegeben</p> <p>(1) Als Haustiere gehaltene Huftiere dürfen nur zur Schlachtung an einen Schlachthof abgegeben werden, wenn die Tiere so gekennzeichnet sind, dass der Herkunftsbetrieb eindeutig feststellbar ist.</p>	Tier-LMHV § 15 Abs. 1	Tier-LMHV § 24 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	500 - 1000
161	<p>ein Identitätskennzeichen nicht richtig befestigt oder nicht richtig aufdruckt.</p> <p>(2) Wer nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Erzeugnisse mit einem Identitätskennzeichen in den Verkehr bringt, hat bei umhülltem oder verpacktem zerlegtem Fleisch oder bei umhüllten oder verpackten Nebenprodukten der Schlachtung das Identitätskennzeichen so auf der Umhüllung oder Verpackung zu befestigen oder aufzudrucken, dass es beim Öffnen der Umhüllung oder Verpackung zerstört wird.</p>	Tier-LMHV § 15 Abs. 2	Tier-LMHV § 24 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	250 - 500

	Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel			
162	<p>entgegen Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a oder b, jeweils in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1,, für ein dort genanntes Erzeugnis die erforderliche Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</p> <p><i>Artikel 8</i> Status bereits existierender Erzeugnisse (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 können Erzeugnisse, die unter diesen Abschnitt fallen und die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden, unter folgenden Voraussetzungen weiterhin in Verkehr gebracht, verwendet und verarbeitet werden:</p> <p>a) Bei Erzeugnissen, die gemäß der Richtlinie 90/220/EWG vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 oder gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genannten Bestimmungen in Verkehr gebracht wurden, melden die für das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse verantwortlichen Unternehmer der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung das Datum, an dem die Erzeugnisse erstmals in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden;</p> <p>b) bei Erzeugnissen, die rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden, jedoch nicht unter Buchstabe a) genannt sind, melden die für das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse verantwortlichen Unternehmer der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung, dass die Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>(2) Der Meldung gemäß Absatz 1 sind die in Artikel 5 Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 5 genannten Unterlagen beizufügen; die Kommission leitet diese Unterlagen an die Behörde und die Mitgliedstaaten weiter.</p>	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. a oder b, jeweils in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	EGGenTDurchfG § 7 Abs. 2 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	100 - 250
163	<p>entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Beobachtung durchgeführt wird, oder einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p> <p><i>Artikel 9</i> Überwachung (1)Wurde dem Zulassungsinhaber eine marktbegleitende Beobachtung gemäß Artikel 5</p>	Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	EGGenTDurchfG § 7 Abs. 2 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	100 - 250

	Absatz 3 Buchstabe k) und/oder eine Beobachtung nach Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) vorgeschrieben, so stellt er sicher, dass diese durchgeführt wird, und legt der Kommission entsprechend der Zulassung Berichte vor.			
164	<p>entgegen Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p> <p>Artikel 9 Überwachung (3) Der Zulassungsinhaber übermittelt der Kommission unverzüglich alle neuen wissenschaftlichen oder technischen Informationen, die die Bewertung der Sicherheit bei der Verwendung des Lebensmittels beeinflussen könnten.</p>	Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	EGGenTDurchfG § 7 Abs. 2 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	100 - 250
165	<p>ein in Artikel 12 Abs. 1 genanntes Lebensmittel, bei dem eine Kennzeichnungsanforderung nach Artikel 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Buchstabe a nicht erfüllt ist, in Verkehr bringt oder</p> <p>Artikel 12 Geltungsbereich (1) Dieser Abschnitt gilt für Lebensmittel, die als solche an den Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung innerhalb der Gemeinschaft geliefert werden sollen und die a) GVO enthalten oder daraus bestehen oder b) aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden.</p> <p>Artikel 13 Anforderungen (1) Unbeschadet der anderen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln gelten für Lebensmittel, die unter diesen Abschnitt fallen, folgende spezifische Kennzeichnungsanforderungen: a) Besteht das Lebensmittel aus mehr als einer Zutat, ist der Zusatz „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt“ in dem in Artikel 6 der Richtlinie 2000/13/EG vorgesehenen Verzeichnis der Zutaten in Klammern unmittelbar nach der betreffenden Zutat aufzuführen. b) Wird die Zutat mit dem Namen einer Kategorie bezeichnet, sind die Wörter „enthält genetisch veränderten [Bezeichnung des Organismus]“ oder „enthält aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellte(n) [Bezeichnung der Zutat]“ in dem Verzeichnis der Zutaten aufzuführen. c) Wird kein Verzeichnis der Zutaten angegeben, sind die Wörter „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ deutlich auf dem Etikett anzubringen. d) Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben können in einer Fußnote zum</p>	Artikel 12 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	EGGenTDurchfG § 7 Abs. 2 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	100 - 250

	<p>Verzeichnis der Zutaten aufgeführt werden. In diesem Fall sind sie in einer Schriftgröße zu drucken, die mindestens so groß ist wie die Schriftgröße in dem Verzeichnis der Zutaten. Wird kein Verzeichnis der Zutaten angegeben, sind die Angaben deutlich auf dem Etikett anzubringen.</p> <p>e) Wird das Lebensmittel dem Endverbraucher unverpackt oder in kleinen Verpackungen angeboten, deren größte Oberfläche 10 cm² unterschreitet, sind die in diesem Absatz geforderten Angaben entweder auf oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auslage des Lebensmittels oder aber auf der Verpackung in dauerhafter und sichtbarer Form anzubringen, und zwar in einer Schriftgröße, die gute Lesbarkeit und Identifizierbarkeit gewährleistet.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten Kennzeichnungsanforderungen sind in folgenden Fällen auf der Etikettierung auch alle Merkmale oder Eigenschaften gemäß der Zulassung anzugeben, a) sofern ein Lebensmittel sich von dem entsprechenden herkömmlichen Erzeugnis in Bezug auf die folgenden Merkmale und Eigenschaften unterscheidet:</p> <p>i) Zusammensetzung, ii) Nährwert oder nutritive Wirkungen, iii) Verwendungszweck, iv) Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen;</p>			
166	<p>entgegen Artikel 4 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Artikel 5 Abs. 1 nicht gewährleistet, dass dem Beteiligten, der das Produkt bezieht, die dort genannten Angaben übermittelt werden,</p> <p><i>Artikel 4</i> Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Produkten, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten</p> <p>A. RÜCKVERFOLGBARKEIT (1) In der ersten Phase des Inverkehrbringens eines Produkts, das aus GVO besteht oder GVO enthält, einschließlich Massengut, gewährleisten die Beteiligten, dass dem Beteiligten, der das Produkt bezieht, schriftlich Folgendes übermittelt wird: a) die Angabe, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht; b) der/die den betreffenden GVO nach Artikel 8 zugeteilte(n) spezifische(n) Erkennungsmarker. (2) In allen nachfolgenden Phasen des Inverkehrbringens des in Absatz 1 genannten Produkts gewährleisten die Beteiligten, dass dem Beteiligten, der das Produkt bezieht, die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben schriftlich übermittelt werden.</p> <p><i>Artikel 5</i> Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von aus GVO hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln (1) Beim Inverkehrbringen eines aus GVO hergestellten Produkts gewährleisten die Beteiligten, dass dem Beteiligten, der das Produkt bezieht, schriftlich Folgendes übermittelt wird: a) die Angabe jeder einzelnen aus GVO hergestellten Lebensmittelzutat; b) die Angabe jedes einzelnen aus GVO hergestellten Futtermittel-Ausgangserzeugnisses oder Zusatzstoffs; c) bei Produkten ohne Verzeichnis der Zutaten die Angabe, dass das Produkt aus GVO hergestellt wurde.</p>	Artikel 4 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Artikel 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1830/2003	EGGenTDurchfG § 7 Abs. 3 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003	100 - 250

167	<p>entgegen Artikel 4 Abs. 4 oder Artikel 5 Abs. 2 nicht über ein dort genanntes System oder Verfahren verfügt oder</p> <p><i>Artikel 4</i> Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Produkten, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten</p> <p><i>RÜCKVERFOLGBARKEIT</i></p> <p><i>(4) Unbeschadet des Artikels 6 müssen die Beteiligten über Systeme und standardisierte Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 gespeichert werden können und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Beteiligten und für welchen Beteiligten das in Absatz 1 genannte Produkt bereitgestellt worden ist.</i></p> <p><i>Artikel 5</i> Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von aus GVO hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln</p> <p><i>(2) Unbeschadet des Artikels 6 müssen die Beteiligten über Systeme und standardisierte Verfahren verfügen, mit denen die Angaben nach Absatz 1 gespeichert werden können und während eines Zeitraums von fünf Jahren nach jeder Transaktion ermittelt werden kann, von welchem Beteiligten und für welchen Beteiligten das in Absatz 1 genannte Produkt bereitgestellt worden ist.</i></p>	<p>Artikel 4 Abs. 4 oder Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1830/2003</p>	<p>EGGenTDurchfG § 7 Abs. 3 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003</p>	100 - 250
168	<p>entgegen Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe auf dem Etikett, dem Behältnis oder im Zusammenhang mit der Darbietung des Produkts erscheint.</p> <p><i>Artikel 4</i> Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Produkten, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten</p> <p><i>B. KENNZEICHNUNG</i></p> <p><i>(6) Bei Produkten, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, stellen die Beteiligten sicher, dass</i> <i>a) bei vorverpackten Produkten, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, der Vermerk „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/ der Organismen], genetisch verändert“ auf dem Etikett erscheint;</i> <i>b) bei nicht vorverpackten Produkten, die dem Endverbraucher angeboten werden, der Vermerk „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“ auf dem Behältnis, in dem das Produkt dargeboten wird, oder im Zusammenhang mit der Darbietung des Produkts erscheint.</i></p>	<p>Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1830/2003</p>	<p>EGGenTDurchfG § 7 Abs. 3 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003</p>	100 - 250
169	<p>entgegen Artikel 6 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht</p>	<p>Artikel 6 Satz 1</p>	<p>EGGenTDurchfG</p>	100 - 250

	<p>mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder eine Kopie der dort genannten Unterlagen nicht oder nicht unverzüglich nach Eingang der Entscheidung des Einfuhrstaats dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt oder</p> <p><i>Artikel 6</i> Information der Vertragspartei der Ausfuhr <i>Der Exporteur bewahrt die Anmeldeunterlagen nach Artikel 4 und die Empfangsbestätigung sowie die Entscheidung der Vertragspartei der Einfuhr oder gegebenenfalls der Nichtvertragspartei der Einfuhr über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf und übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die Ausfuhr des GVO erfolgt, und der Kommission eine Kopie dieser Unterlagen.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 1946/2003	§ 7 Abs. 4 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1946/2003	
170	<p>entgegen Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 4 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen und Erklärungen in den Begleitpapieren enthalten sind und dem Importeur übermittelt werden.</p> <p><i>Artikel 12</i> Identifizierung und Begleitpapiere <i>(1) Die Exporteure stellen sicher, dass folgende Informationen in den Begleitpapieren des GVO enthalten sind und dem Importeur des GVO übermittelt werden:</i> <i>a) Angabe, dass das Produkt GVO enthält oder aus GVO besteht;</i> <i>b) den/die spezifischen Identifizierungscode(s) für den betreffenden GVO, soweit solche Codes bestehen.</i></p> <p><i>(2) Bei GVO, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung bestimmt sind, werden die Informationen nach Absatz 1 durch eine Erklärung des Exporteurs ergänzt,</i> <i>a) in der angegeben wird, dass die GVO zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung bestimmt sind, und aus der deutlich hervorgeht, dass sie nicht zur absichtlichen Freisetzung in die Umwelt bestimmt sind und</i> <i>b) die genaue Angaben zur Kontaktstelle für weitere Informationen enthält.</i></p> <p><i>(3) Bei GVO, die für die Anwendung in geschlossenen Systemen bestimmt sind, werden die Informationen nach Absatz 1 durch eine Erklärung des Exporteurs ergänzt, die die folgenden Angaben enthält:</i> <i>a) die Erfordernisse für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung dieser GVO;</i> <i>b) die Kontaktstelle für weitere Informationen, einschließlich Name und Adresse der Person oder Einrichtung, für welche die GVO bestimmt sind.</i></p> <p><i>(4) Bei GVO, die zur absichtlichen Freisetzung in die Umwelt bestimmt sind, und bei sonstigen GVO, die unter diese Verordnung fallen, werden die Informationen nach Absatz 1 durch eine Erklärung des Exporteurs ergänzt, die die folgenden Angaben enthält:</i></p>	Artikel 12 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1946/2003	EGGenTDurchfG) § 7 Abs. 4 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 1946/2003	100 - 250

	<p>a) die Identität und wichtige Eigenschaften und Merkmale der GVO; b) die Erfordernisse für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung dieser GVO; c) die Kontaktstelle für weitere Informationen sowie gegebenenfalls Name und Adresse des Importeurs und des Exporteurs; d) eine Erklärung, der zufolge die Verbringung im Einklang mit den für den Exporteur geltenden Vorschriften des Protokolls steht.</p>			
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

	<p>Verordnung (EG) Nr. 669/2009 ... zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs</p>			
171	<p>das dort genannte Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.</p> <p><i>Artikel 6</i> Vorabinformation über Sendungen <i>Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. ihre Vertreter informieren rechtzeitig vorab über das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit des tatsächlichen Eintreffens der Sendung am benannten Eingangsort sowie über die Art der Sendung. Hierzu füllen sie Teil I des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr aus und übermitteln dieses mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 669/2009 Artikel 6 Unterabsatz 2	§ 8 Straf- u. Bußgeld VO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 b LFGB	50 - 500

	<p>Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben</p> <p>Gegenproben-Verordnung GPV § 7</p>			
172	<p>1. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 3, den Hersteller nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,</p> <p>2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 3, den unmittelbaren Lieferanten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder</p> <p>3. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder aufbewahrt.</p> <p><i>(2) Ist der nach Absatz 1 Unterrichtete nicht der Hersteller, hat dieser unverzüglich</i></p> <p><i>1. den Hersteller oder,</i></p> <p><i>2. soweit er den Hersteller nicht kennt, seinen unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses, soweit dieser seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, über die erfolgte Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe zu unterrichten. Über die Unterrichtung sind Nachweise zu führen und auf Anforderung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde vorzulegen; die Nachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren. Ist der nach Satz 1 Nummer 2 Unterrichtete nicht der Hersteller, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</i></p>	§ 7 Gegenproben-Verordnung - GPV	§ 8 GPV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	50 - 250

	<p>Verordnung (EG) Nr. 931/2001 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit</p>			
173	<p>Informationen zur Rückverfolgbarkeit nicht bereit gestellt</p> <p><i>(1) Lebensmittelunternehmer stellen sicher, dass dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird, und auf Aufforderung der zuständigen Behörde folgende Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden:</i></p> <p><i>a) eine genaue Beschreibung des Lebensmittels,</i> <i>b) das Volumen oder die Menge des Lebensmittels,</i> <i>c) Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wurde,</i> <i>d) Name und Anschrift des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, von dem das Lebensmittel versendet wurde,</i> <i>e) Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, an den das Lebensmittel versendet wird,</i> <i>f) Name und Anschrift des Empfängers (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, an den das Lebensmittel versendet wird,</i> <i>g) eine Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung, je nach Fall, sowie ei</i> <i>h) das Versanddatum.</i></p> <p><i>Auf Aufforderung durch die zuständige Behörde stellt der Lebensmittelunternehmer die Informationen unverzüglich zur Verfügung.</i></p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 931/2011 Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 1</p>	<p>§ 9 LMRStV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	<p>200- 500</p>

	<h2 style="color: blue;">Verordnung (EG) Nr. 208/2013</h2> <h3 style="color: blue;">Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen</h3>			
174	<p>Angaben zur Rückverfolgbarkeit nicht zur Verfügung gestellt</p> <p><i>Der Lebensmittelunternehmer stellt der zuständigen Behörde die Angaben nach Absatz 1 auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung.</i></p> <p><i>(1) Die Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs sorgen dafür, dass die folgenden Angaben über die Partien von Samen für die Sprossenerzeugung bzw. die Partien von Sprossen aufgezeichnet werden. Die Lebensmittelunternehmer sorgen auch dafür, dass die im Folgenden vorgeschriebenen Angaben zu dem Lebensmittelunternehmer gelangen, an den die Samen oder Sprossen geliefert werden:</i></p> <p><i>a) Eine genaue Beschreibung der Samen oder Sprossen mit taxonomischer Bezeichnung der Pflanze;</i> <i>)</i></p> <p><i>b) Volumen bzw. Menge der gelieferten Samen oder Sprossen;</i></p> <p><i>c) bei Lieferung der Samen oder Sprossen durch einen anderen Lebensmittelunternehmer, Name und)</i> <i>Anschrift</i></p> <p><i>i) des Lebensmittelunternehmers, von dem die Samen oder Sprossen versendet wurden,</i></p> <p><i>ii) des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, von dem die Samen und Sprossen versendet wurden;</i></p> <p><i>d) Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, an den die Samen oder Sprossen versendet werden;</i></p> <p><i>e) Name und Anschrift des Empfängers (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den)</i> <i>Lebensmittelunternehmer handelt, an den die Samen und Sprossen versendet werden;</i></p> <p><i>f) eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, wenn zutreffend;</i></p> <p><i>g) das Versanddatum.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 208/2013 Artikel 3 Abs. 4	§ 10 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100

	Verordnung (EG) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung			
175	<p>Die Kennzeichnung und Aufmachung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie die Werbung dafür ist so zu gestalten, dass sie nicht vom Stillen abhält.</p> <p><i>Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Lebensmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung genügen.</i> <i>(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie die Werbung dafür ist so zu gestalten, dass sie nicht vom Stillen abhält.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 609/2013 Artikel 4 Abs. 1	§ 11 Abs. 1 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100
176	<p>ein Lebensmittel in einer anderen als der dort genannten Form im Einzelhandel vertreibt</p> <p><i>Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Lebensmittel dürfen nur in Form vorverpackter Lebensmittel im Einzelhandel vertrieben werden.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 609/2013 Artikel 4 Abs. 2	§ 11 Abs. 2 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250

	Verordnung (EG) Nr. 884/2014 Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination			
177	<p>Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt</p> <p><i>Zum Zweck der Vorabinformation füllen die Unternehmer Teil I des Gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 aus und übermitteln dieses der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 884/2014 Artikel 7 Abs. 2	§ 12 Abs. 1 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b LFGB	100
178	<p>die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert</p> <p><i>Falls der benannte Einfuhrort und der benannte Eingangsort nicht identisch sind, informieren die Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer die zuständige Behörde am benannten Einfuhrort mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung.</i></p> <p><i>Hierzu übermitteln die Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer eine Kopie des GDE, das die zuständige Behörde am benannten Eingangsort hinsichtlich der Dokumentenprüfung ausgefüllt hat.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 884/2014 Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2	§ 12 Abs. 2 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b LFGB	100

	<p>Verordnung (EG) Nr. 885/2014 Einfuhr von Okra und Curryblättern aus Indien</p>			
179	<p>Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.</p> <p><i>Zum Zweck der Vorabinformation füllt er Teil I des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) aus und übermittelt dieses mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an die zuständige Behörde am benannten Eingangsort.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 885/2017 Artikel 7 Abs. 2	§ 13 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b LFGB	100

	<p>Verordnung (EG) Nr. 2015/175 Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen</p>			
180	<p>Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.</p> <p><i>Sie übermitteln dieses Dokument der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 2015/175 Artikel 7 Abs. 2 Satz 2	§ 14 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b LFGB	100

	Verordnung (EG) Nr. 2015/943 Aussetzung der Einfuhr getrockneter Bohnen aus Nigeria			
181	getrocknete Bohnen mit Ursprung in Nigeria fahrlässig eingeführt <i>Die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Lebensmittel in die Union ist verboten</i>	Verordnung (EG) Nr. 2015/943 Artikel 2	§ 15 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 LFGB	100

	<p>Verordnung (EG) Nr. 2016/6 Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima</p>			
182	<p>Einfuhrdokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt</p> <p><i>Das jeweilige Dokument wird der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort oder der Grenzkontrollstelle mindestens zwei Arbeitstage vor der tatsächlichen Ankunft der Sendung übermittelt.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 2016/6 Artikel 9 Abs. 2 Satz 2	§ 17 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b LFGB	100

	<p>Verordnung (EG) Nr. 2017/186 Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund von mikrobieller Kontamination</p>			
183	<p>Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.</p> <p><i>2. Zum Zweck der Vorabinformation füllen die Lebensmittelunternehmer oder ihre Vertreter Teil I des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (im Folgenden „GDE“) aus und übermitteln dieses mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an die zuständige Behörde des benannten Eingangsortes.</i></p>	Verordnung (EG) Nr. 2017/186 Artikel 7 Abs. 2	§ 18 Straf- und BußgeldVO i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b LFGB	100

	Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)			
184	1. natürliches Mineralwasser a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht am Quellort abgefüllt oder <i>(1) Natürliches Mineralwasser, das nicht unmittelbar nach seiner Gewinnung oder Bearbeitung verbraucht wird, muss am Quellort abgefüllt werden. Es darf gewerbsmäßig nur in zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.</i> <i>(2) Die zur Abfüllung von natürlichem Mineralwasser verwendeten Fertigpackungen müssen mit einem Verschluss versehen sein, der geeignet ist, Verfälschungen oder Verunreinigungen zu vermeiden.</i>	Min/TafelWV § 7 Abs. 1 Satz 1	Min/TafelWV § 17 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	2500
184a	1. natürliches Mineralwasser b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht in Fertigpackungen oder entgegen § 7 Abs. 2 in Fertigpackungen, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, in den Verkehr gebracht <i>(2) Die zur Abfüllung von natürlichem Mineralwasser verwendeten Fertigpackungen müssen mit einem Verschluss versehen sein, der geeignet ist, Verfälschungen oder Verunreinigungen zu vermeiden.</i> Hierunter fällt die Abgabe vorab geöffneter Flaschen in der Gastronomie.	Min/TafelWV § 7 Abs. 1 Satz 2 Min/TafelWV § 7 Abs. 2	Min/TafelWV § 17 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	50 - 200
185	1a. Mineralwasser mit falscher Kennzeichnung in den Verkehr gebracht, <i>(7) Natürliches Mineralwasser darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung zusätzlich zu den durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Angaben deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar enthält:</i> 1. <i>den Ort der Quellnutzung und den Namen der Quelle;</i> 2. <i>die Angabe der analytischen Zusammensetzung unter Nennung der charakteristischen Bestandteile</i>	Min/TafelWV § 8 Abs. 7	Min/TafelWV § 17 Abs. 5 Nr. 1a i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	500

	<p>(Analyseauszug), bei Gehalten von mehr als 1,5 Milligramm Fluorid im Liter den vorhandenen Fluoridgehalt;</p> <p>3. (weggefallen)</p> <p>4. die Angabe "Kohlensäure ganz entzogen" oder "Kohlensäure teilweise entzogen", sofern das natürliche Mineralwasser einer Bearbeitung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 unterworfen wurde;</p>			
186	<p>2. Quellwasser nicht am Quellort abgefüllt,</p> <p>(3) Quellwasser darf in die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen nur am Quellort abgefüllt werden.</p>	Min/TafelWV § 12 Abs. 3	Min/TafelWV § 17 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	1000
187	<p>3. kontaminiertes natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr gebracht</p> <p>3.natürliches Mineralwasser und Quellwasser, die den mikrobiologischen Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13, nicht entsprechen,</p>	Min/TafelWV § 16 Nr. 3	Min/TafelWV § 17 Abs. 5 Nr. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	1000 - 2500
188	<p>4. entgegen § 16 Nummer 6a Buchstabe b → Abtrennen von Eisen, Mangan, Schwefel und Arsen)</p> <p>oder Nummer 6b Buchstabe b → Entfernung von Fluorid mit Aluminiumoxid)</p> <p>natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr gebracht.</p> <p>Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <p>6a.natürliches Mineralwasser und Quellwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen b des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, → Abtrennen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft nicht bei der Behörde angezeigt</p> <p>6b.natürliches Mineralwasser und Quellwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen b) des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 entspricht → Entfernung von Fluorid mit Aluminiumoxid)</p>	Min/TafelWV § 16 Nr. 6a Buchst. b oder Nr. 6b Buchst. b	Min/TafelWV § 17 Abs. 5 Nr. 4 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	1000 - 2500

189	<p>natürliches Mineralwasser in den Verkehr gebracht, das nicht amtlich anerkannt ist.</p> <p><i>(1) Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es amtlich anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 2 erfüllt sind und dies unter</i></p> <p><i>1.geologischen und hydrologischen,</i></p> <p><i>2.physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen,</i></p> <p><i>3.mikrobiologischen und hygienischen sowie</i></p> <p><i>4.bei Wässern mit weniger als 1.000 Milligramm gelöster Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freien Kohlendioxids in einem Liter gegebenenfalls zusätzlich unter ernährungsphysiologischen oder sonstigen Gesichtspunkten mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft worden ist.</i></p>	Min/TafelWV § 3 Abs. 1	Min/TafelWV § 17 Abs. 6 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	10.000
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	---------------------------------------------------------------------------	--------

	Käseverordnung			
190	<p>Käse nicht richtig gekennzeichnet</p> <p><i>Abs. (1) Käse und Erzeugnisse aus Käse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind. § 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie § 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung ist anzuwenden.</i></p> <p><i>Abs. (2) Bei Käse und Erzeugnissen aus Käse in Fertigpackungen im Sinne des § 42 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, muss die Kennzeichnung enthalten</i></p> <p>1. als Verkehrsbezeichnung</p> <p><i>a) bei Käse der Standardsorten die Bezeichnung nach Anlage 1 oder 1b oder nach § 7 Abs. 2; bei Molkenkäse die Bezeichnung "Molkenkäse"; bei Molkeneiweißkäse die Bezeichnung "Molkeneiweißkäse"; bei Pasta filata Käse, der nicht unter der Bezeichnung einer Standardsorte in den Verkehr gebracht wird, die Bezeichnung "Pasta filata Käse"; bei sonstigem Käse die Käsegruppe (§ 6 Abs. 1) oder die Bezeichnung nach Anlage 1b,</i></p> <p><i>b) bei Erzeugnissen aus Käse im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 die jeweils zutreffende Bezeichnung "Schmelzkäse", "Käsezubereitung" oder "Schmelzkäsezubereitung" oder im Falle des § 13 die Bezeichnung "Kochkäse",</i></p> <p><i>c) bei Käsekompositionen neben einer gewählten Kurzbezeichnung die Angabe der verwendeten Käse und Erzeugnisse aus Käse,</i></p> <p><i>d) bei Käse und Erzeugnissen aus Käse, die in einer Umhüllung aus anderen Lebensmitteln in den Verkehr gebracht werden, die Bezeichnung nach Buchstabe a, b oder c in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung für das andere Lebensmittel nach § 4 Satz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung,</i></p> <p><i>e) bei Käse, ausgenommen Mozzarella, der aus oder in einer Flüssigkeit in den Verkehr gebracht wird, die Bezeichnung "Käse" in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung für die Flüssigkeit nach § 4 Satz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung,</i></p> <p>2.</p> <p><i>den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers,</i></p> <p>3.</p> <p><i>das Verzeichnis der Zutaten, ausgenommen die für die Herstellung des Käses oder Erzeugnisses aus Käse notwendigen Milchhaltsstoffe, Enzyme und Mikroorganismenkulturen und für die Herstellung von Käse notwendiges Speisesalz, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit einem Hinweis, dass es sich nur um weitere Zutaten handelt; bei Frischkäse und Erzeugnissen aus Käse ist auch Speisesalz anzugeben; Zutaten der Anlage 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind stets anzugeben, es sei denn, die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels lässt auf das Vorhandensein der jeweiligen Zutat schließen,</i></p> <p>4.</p> <p><i>das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung; wird das Mindesthaltbarkeitsdatum mit dem Hinweis "gekühlt" angegeben, ist es auf der Grundlage einer angenommenen Lagerungstemperatur von 10 Grad C zu berechnen,</i></p>	KäseV § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 4 oder 6 Nr. 1 Buchst. a oder c oder Nr. 2 Buchst. a oder c	KäseV § 30 Abs. 7 Nr. 1 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 250

	<p><i>Abs. 4 Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 2 sowie die Kennzeichnung der Nennfüllmenge nach § 7 Abs. 1 des Eichgesetzes gilt § 3 Abs. 3 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.</i></p> <p><i>Abs. 6 Bei Käse und Erzeugnissen aus Käse, die unverpackt oder in Fertigpackungen im Sinne des Absatzes 5 an den Verbraucher abgegeben werden, sind auf einem Schild bei der Ware in deutscher Sprache deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift anzugeben</i></p> <p><i>1.bei Käse</i></p> <p><i>a)die Angabe nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, d oder e und Nr. 7,</i></p> <p><i>c)bei Frischkäse ferner unverschlüsselt das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Tag und Monat durch die Worte "gekühlt mindestens haltbar bis ..."; es ist auf der Grundlage einer angenommenen Lagerungstemperatur von 10 Grad C zu berechnen,</i></p> <p><i>2. bei Erzeugnissen aus Käse</i></p> <p><i>a)die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d,</i></p> <p><i>c)bei Käsezubereitungen aus Frischkäse ferner das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Nummer 1 Buchstabe c.</i></p>			
191	<p>Lab-Pepsin-Zubereitungen oder Labaustauschstoffe nicht in Packungen oder falsch gekennzeichnet</p> <p><i>Lab-Pepsin-Zubereitungen und Labaustauschstoffe dürfen nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.</i></p> <p><i>Auf den Packungen oder Behältnissen ist an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache anzugeben</i></p> <p><i>1. der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich dieser Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, ist jedoch das Erzeugnis im Geltungsbereich der Verordnung hergestellt, außerdem der Ort der Herstellung;</i></p> <p><i>2. die Bezeichnung des Erzeugnisses;</i></p> <p><i>3. die Menge des Inhalts nach Volumen oder Gewicht;</i></p> <p><i>4. die Chargennummer;</i></p> <p><i>5. der Zeitpunkt der Herstellung unverschlüsselt nach Monat und Jahr;</i></p> <p><i>6. die Aktivität des Erzeugnisses;</i></p> <p><i>7. bei Lab-Pepsin-Zubereitungen der Anteil an Chymosin.</i></p>	KäseV § 22 Satz 1 und Satz 2	KäseV § 30 Abs. 7 Nr. 2a und 2b i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250
192	<p>Verbringen Labaustauschstoffe nicht angemeldet</p> <p><i>Wer Labaustauschstoffe in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen will, hat dies der für den Ort der Zolllabfertigung zuständigen Behörde zuvor anzumelden und nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen, dass die Labaustauschstoffe den Anforderungen nach § 20 Abs. 5 genügen.</i></p>	KäseV § 21 Abs. 1 Satz 1	KäseV § 30 Abs. 8 Nr. 1 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	500

193	<p>Lab austauschstoffe verbracht, die nicht den Anforderungen entsprechen</p> <p><i>(2) Lab austauschstoffe dürfen in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die nach Absatz 1 zuständige Behörde den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit als ausreichend angesehen hat,</i> <i>2. die Lab austauschstoffe in einem Betrieb hergestellt worden sind, der von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes zugelassen ist und überwacht wird,</i> <i>3. jede in der Sendung enthaltene Charge untersucht worden ist und diese Untersuchung ergeben hat, dass der Lab austauschstoff den Anforderungen nach § 20 Abs. 5 genügt, und</i> <i>4. die Sendung im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredlung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 6 begleitet wird.</i> <p><i>Im Falle der Nummer 3 gelten die Anforderungen nach § 20 Abs. 5 Nr. 1 als erfüllt, wenn durch Prüfung im Zellkulturtest mit Zellen menschlicher Herkunft toxische Eigenschaften nicht nachgewiesen worden sind. Wird der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 5 ganz oder teilweise durch amtliche oder amtlich anerkannte Untersuchungsstellen im Geltungsbereich der Verordnung erbracht, so ist in Ziffer IV Nr. 3 der in Satz 1 Nr. 4 genannten amtlichen Bescheinigung unter Angabe der untersuchten Eigenschaften und der Untersuchungsstelle darauf hinzuweisen.</i></p>	KäseV § 21 Abs. 2	KäseV § 30 Abs. 8 Nr. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b LFGB	500 - 1000
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	------------------------------------------------------------------	------------

	Aromenverordnung			
194	Aromen in Verkehr gebracht, die falsch gekennzeichnet sind <i>entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 oder entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 Aromen in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.</i>	Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 oder entgegen Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008	§ 6 Abs. 6 AromV	100 - 500

	Lebensmittelbedarfsgegenstände			
195	<p>Unvollständige Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen allgemein (Verwendungszweck, Anwendungshinweisen, Herstellerangabe, Kennzeichen für die Rückverfolgbarkeit)</p> <p><i>Artikel 15 Kennzeichnung</i> <i>(1) Unbeschadet der in Artikel 5 genannten Einzelmaßnahmen sind Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden, wie folgt zu kennzeichnen:</i> <i>a) mit der Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ oder mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck, wie z. B. Kaffeemaschine, Weinflasche oder Suppenlöffel oder mit dem in Anhang II abgebildeten Symbol und</i> <i>b) erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung und</i> <i>c) mit dem Namen oder der Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder dem Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers und</i> <i>d) gemäß Artikel 17 mit einer angemessenen Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Materials oder Gegenstands gestattet und</i> <i>e) im Falle aktiver Materialien und Gegenstände mit Angaben zu dem/den zulässigen Verwendungszweck(en) sowie anderen einschlägigen Informationen wie dem Namen und der Menge der von dem aktiven Bestandteil abgegebenen Stoffe, so dass die Lebensmittelunternehmer, die diese Materialien und Gegenstände verwenden, die anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder, sofern solche nicht bestehen, die nationalen Vorschriften für Lebensmittel, einschließlich der Vorschriften über die Lebensmittelkennzeichnung, einhalten können.</i></p> <p><i>(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein.</i></p>	<p>Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	<p>250 - 1000</p>
196	<p>Kennzeichnung von Lebensmittelbedarfsgegenständen mit „Für Lebensmittelkontakt“ sowie weitere Hinweise zur sicheren und sachgemäßen Verwendung nicht in deutscher Sprache</p> <p><i>Wer Bedarfsgegenstände in Verkehr bringt, hat die Angaben nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in deutscher Sprache anzubringen.</i></p>	<p>§ 10 Abs. 4 BedGgstV i.V.m. Art. 15 Abs. 1 a) und b) der VO (EG) Nr. 1935/2004</p>	<p>§ 12 Abs. 6 Nr. 5 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB</p>	<p>250 - 1000</p>
197	<p>Fehlendes System/Verfahren zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbedarfsgegenständen</p> <p><i>Die Unternehmer müssen unter gebührender Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und an welches Unternehmen die unter diese Verordnung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen fallenden Materialien oder Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten</i></p>	<p>Artikel 17 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB</p>	<p>250 - 500</p>

	<i>Stoffe oder Erzeugnisse bezogen beziehungsweise geliefert wurden.</i>			
198	<p>Angaben zur Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittelbedarfsgegenständen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt</p> <p><i>Diese Angaben sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.</i></p>	Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004	§ 12 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. c BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	250
199	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff, der nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung, besonderen Bestimmungen für Mehrschichtmaterialien/Gegenstände aus Kunststoff, in Hinblick auf spezifische Migrationsgrenzwerte für Metalle bzw. primäre aromatische Amine (paA) entspricht</p> <p><i>Artikel 4 Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff</i></p> <p><i>Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie... e) den Anforderungen an die Zusammensetzung und die Konformitätserklärung gemäß den Kapiteln II, III und IV der vorliegenden Verordnung entsprechen.</i></p> <p><i>Artikel 10 Allgemeine Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff</i></p> <p><i>Die allgemeinen Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff sind in Anhang II festgelegt</i></p> <p><i>Artikel 13 Mehrschicht-Materialien und -Gegenstände aus Kunststoff</i></p> <p><i>(1) In einem Mehrschicht-Material oder -Gegenstand aus Kunststoff muss die Zusammensetzung jeder einzelnen Kunststoffschicht der vorliegenden Verordnung entsprechen.</i></p>	Artikel 4 Buchst. e) i.V.m. Artikel 10 auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Verordnung (EU) Nr. 10/2011	§ 59 Abs. 2 Nr.7 Buchst. a) i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB	500 -1000
200	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff, der nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung, besonderen Bestimmungen für Mehrschichtmaterialien/Gegenstände aus Kunststoff, in Hinblick auf spezifische Migrationsgrenzwerte für im Anhang I der VO (EU) Nr. 10/2011 genannten Stoffe oder des Gesamtmigrationsgrenzwertes entspricht</p> <p><i>Artikel 4 Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff</i></p> <p><i>Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie... e) den Anforderungen an die Zusammensetzung und die Konformitätserklärung gemäß den Kapiteln II, III und IV der vorliegenden Verordnung entsprechen.</i></p> <p><i>Artikel 11 Spezifische Migrationsgrenzwerte</i></p> <p><i>(1) Bestandteile von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff dürfen nicht in Mengen in Lebensmittel</i></p>	Artikel 4 Buchst. e) i.V.m. Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 12 jeweils auch i.V.m. Artikel 13 Abs. 1 oder Abs. 5 und I.V.m. Anhang I Verordnung (EU) Nr. 10/2011	§ 59 Abs. 2 Nr.7 Buchst. b) i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB	500 -1000

	<p>übergehen, die die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) in Anhang I übersteigen. Diese spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) werden berechnet als Milligramm des Stoffes je Kilogramm des Lebensmittels (mg/kg).</p> <p>Artikel 12 Gesamtmigrationsgrenzwert</p> <p>(1) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen ihre Bestandteile in Lebensmittelsimulanzien nicht in Mengen von mehr als 10 mg der gesamten abgegebenen Bestandteile je dm² der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche (mg/dm²) übertragen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehenen Lebensmitteln gemäß den Richtlinien 2006/141/EG (2) und 2006/125/EG (3) der Kommission in Berührung zu kommen, ihre Bestandteile in Lebensmittelsimulanzien nicht in Mengen von mehr als 60 mg der gesamten abgegebenen Bestandteile je kg Lebensmittelsimulanz übertragen</p> <p>Artikel 13 Mehrschicht-Materialien und -Gegenstände aus Kunststoff</p> <p>(1) In einem Mehrschicht-Material oder -Gegenstand aus Kunststoff muss die Zusammensetzung jeder einzelnen Kunststoffschicht der vorliegenden Verordnung entsprechen.</p> <p>(5) Das Mehrschicht-Material oder der Mehrschicht-Gegenstand aus Kunststoff im fertigen Zustand muss den spezifischen Migrationsgrenzwerten gemäß Artikel 11 und dem Gesamtmigrationsgrenzwert gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung entsprechen.</p>			
201	<p>Inverkehrbringen eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes, eines Produkts aus einer Zwischenstufe ihrer Herstellung oder einen zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoff aus Kunststoff, ohne Konformitätserklärung gemäß Anhang IV der VO (EU) Nr. 10/2011</p> <p>Artikel 4 Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff</p> <p>Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie... e) den Anforderungen an die Zusammensetzung und die Konformitätserklärung gemäß den Kapiteln II, III und IV der vorliegenden Verordnung entsprechen.</p> <p>Artikel 15 Konformitätserklärung</p> <p>(1) Auf allen anderen Vermarktungsstufen als der Einzelhandelsstufe ist eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie für die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung ist vom Unternehmer auszustellen und enthält die in Anhang IV festgelegten Angaben.</p>	<p>Artikel 4 Buchst. e) i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 oder Abs. 2 i.V.m. Anhang IV Verordnung (EU) Nr. 10/2011</p>	<p>§ 60 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LFGB</p>	<p>500 - 1000</p>

202	<p>Unterlagen zum Nachweis, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie die für die Herstellung dieser Materialien oder Gegenstände bestimmten Stoffen den Anforderungen an die VO (EU) Nr. 10/2011 entsprechen, werden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt</p> <p><i>Artikel 16 Belege</i></p> <p><i>(1) Der Unternehmer stellt den zuständigen nationalen Behörden auf Nachfrage geeignete Unterlagen zur Verfügung, mit deren Hilfe er nachweist, dass die Materialien und Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie die für die Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.</i></p> <p><i>(2) Diese Unterlagen umfassen eine Beschreibung der Bedingungen und Ergebnisse von Prüfungen, Berechnungen, einschließlich Modellberechnungen, sonstige Analysen sowie Unbedenklichkeitsnachweise oder eine die Konformität belegende Begründung. Die Bestimmungen über den experimentellen Nachweis der Konformität sind in Kapitel V festgelegt.</i></p>	Artikel 4 Buchst. e) i.V.m. Artikel 16 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 10/2011	§ 60 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LFGB	250 - 1000
203	<p>Fehlender Nachweis für die Einhaltung der festgelegten Höchstmengen an Blei und Cadmium bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik/Porzellan oder Nachweise nicht richtig, nicht vollständig vorhanden</p> <p><i>Gilt für Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind,</i></p>	§ 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. Anlage 6 BedGgstV	§ 12 Abs. 6 Nr. 3 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	500 - 1000
204	<p>Fehlende oder nicht korrekte schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik</p> <p><i>(2) Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gilt Absatz 1a Satz 1 entsprechend. Die Erklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Union ansässig ist, dem in der Europäischen Union ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Name und Anschrift des Herstellers und, sofern dieser nicht in der Europäischen Union ansässig ist, auch des Einführers,</i> <i>2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik,</i> <i>3. Datum der Erstellung der Erklärung.</i> <p><i>Abs. 1a Satz 1</i> <i>Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.</i></p>	§ 10 Abs. 2 BedGgstV	§ 12 Abs. 6 Nr. 1 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	500 - 1000

205	<p>Fehlende oder nicht korrekte schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Zellglasfolie <i>Abs. 1a Satz 1</i> <i>Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.</i></p>	§ 10 Abs. 1a Satz 1 BedGgstV	§ 12 Abs. 6 Nr. 1 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	B & B 500 - 1000
206	<p>Inverkehrbringen von aktiven oder intelligenten Materialien und Gegenstände zum Lebensmittelkontakt mit fehlender bzw. nicht korrekter Konformitätserklärung <i>Artikel 4 Inverkehrbringen aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände</i> <i>Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie f) die Anforderungen der Kapitel III und IV der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Kennzeichnung und Konformitätserklärung erfüllen.</i></p> <p><i>Artikel 12 Konformitätserklärung</i> <i>(1) Auf allen anderen Vermarktungsstufen als der Abgabe an die Endverbraucher ist den aktiven und intelligenten Materialien und Gegenständen unabhängig davon, ob sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen, oder den für die Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Bestandteilen oder den für die Herstellung der Bestandteile bestimmten Stoffen eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 beizufügen.</i> <i>(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung muss vom Unternehmer abgegeben werden und die in Anhang II festgelegten Angaben enthalten.</i></p>	Artikel 4 Buchst. f i.V.m. Artikel 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 450/2009	§ 12 Abs. 7 Nr. 3 Buchst. a BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. Buchst. a LFGB	500
207	<p>Unterlagen zum Nachweis, dass aktiven und intelligente Materialien und Gegenstände zum Lebensmittelkontakt die Anforderungen an die VO (EG) Nr. 450/2011 entsprechen, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt <i>Artikel 13 Dokumentation</i> <i>Der Unternehmer hat den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die belegen, dass die aktiven und intelligenten Materialien und Gegenstände sowie die für deren Herstellung bestimmten Bestandteile den Anforderungen der vorliegenden Verordnung genügen.</i> <i>Diese Dokumentation muss Informationen zur Eignung und Wirksamkeit des aktiven oder intelligenten Materials oder Gegenstands, eine Beschreibung der Bedingungen und Ergebnisse von Tests, Berechnungen oder sonstigen Analysen sowie Unbedenklichkeitsnachweise oder eine die Konformität belegende Begründung umfassen.</i></p>	Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 450/2009	§ 12 Abs. 7 Nr. 3 Buchst. b BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. Buchst. a LFGB	250 - 500

208	<p>Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die bestimmte Epoxyderivate (BADGE, BFDGE, NOGE) enthalten, mit fehlender bzw. nicht korrekter Konformitätserklärung</p> <p><i>Absatz 2a Satz 1 Die in Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 genannten Materialien und Gegenstände, die BADGE oder seine Derivate enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.</i></p>	§ 10 Abs. 2a Satz 1 BedGgstV i.V. m. Art. 1 VO (EG) Nr. 1895/2005	§ 12 Abs. 6 Nr. 1 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	B & B 500 - 1000
209	<p>Nichtbeachtung der Guten Herstellungspraxis (GMP) bei Lebensmittelbedarfsgegenständen auf die Verwendung von migrationsarmen Druckfarben und sachgerechte Lagerung von bedruckten Materialien (Problematik der Abgabe von Druckfarbenbestandteilen von der bedruckten Seite auf die Lebensmittelkontaktseite bei Stapel- oder Rollenlagerung)</p> <p><i>Artikel 4 Übereinstimmung mit Guter Herstellungspraxis Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fertigungsverfahren durchgeführt werden in Übereinstimmung mit (b) den ausführlichen Regeln für GMP gemäß Anhang.</i></p> <p><i>ANHANG Ausführliche Regeln für gute Herstellungspraxis Teil A. Druckfarben</i></p> <p><i>Verfahren, die das Aufbringen von Druckfarben auf die vom Lebensmittel abgewandte Seite eines Materials oder Gegenstands beinhalten:</i></p> <p><i>1. Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite von Materialien und Gegenständen müssen so zusammengesetzt sein und/oder so verwendet werden, dass Substanzen nicht von der bedruckten Oberfläche auf die Lebensmittelkontaktseite</i></p> <p><i>a) durch das Trägermaterial hindurch oder</i> <i>b) infolge eines Abklatsches im Stapel oder im Rollenwickel</i> <i>in Konzentrationen übergehen, die zu Substanzwerten in dem betreffenden Lebensmittel führen, die nicht mit den Anforderungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Einklang stehen.</i></p> <p><i>2. Bedruckte Materialien und Gegenstände sind in ihrem fertigen wie auch halbfertigen Zustand dergestalt zu handhaben und zu lagern, dass Substanzen nicht von der bedruckten Oberfläche auf die Lebensmittelkontaktseite</i></p> <p><i>a) durch das Trägermaterial hindurch oder</i> <i>b) infolge eines Abklatsches im Stapel oder im Rollenwickel</i> <i>in Konzentrationen übergehen, die nicht mit den Anforderungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Einklang stehen.</i></p> <p><i>3. Die bedruckten Flächen dürfen nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen.</i></p>	Artikel 4 Buchst. b in Verbindung mit Anhang Buchst. A Verordnung (EG) Nr. 2023/2006	§ 12 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. a BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. Buchst. a LFGB	1000 - 2500

210	<p>Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen bzw. Dokumentation zur Guten Herstellungspraxis (GMP) von Lebensmittelbedarfsgegenständen</p> <p><i>Artikel 7 Dokumentation</i></p> <p>1. Der Unternehmer hat angemessene Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form mit Angaben zu den Spezifikationen, der Herstellungsrezeptur und den Herstellungsverfahren, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, zu erstellen und zu führen.</p> <p>2. Der Unternehmer hat angemessene Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form mit Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität und die Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle zu erstellen und zu führen.</p>	Artikel 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 2023/2006	§ 12 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. b BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. Buchst. a LFGB	250 - 1000
211	<p>Bereitstellung der Unterlagen/Dokumentation zur Guten Herstellungspraxis (GMP) von Lebensmittelbedarfsgegenständen erfolgt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig</p> <p><i>Artikel 7 Dokumentation</i></p> <p>3. Der Unternehmer hat die Dokumentation den zuständigen Behörden auf deren Verlangen zugänglich zu machen.</p>	Artikel 7 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 2023/2006	§ 12 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. c BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. Buchst. a LFGB	250

Sonstige Bedarfsgegenstände																
212	Fahrlässiges Inverkehrbringen von folgenden Bedarfsgegenständen, die Höchstmengen für die genannten Stoffe nicht einhalten	§ 6 Nr. 3 i.V.m. Anlage 5 BedGgstV	§ 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">Bedarfsgegenstand</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Stoffe</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">2</th> <th style="text-align: center;">3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten</td> <td>monomeres Vinylchlorid</td> </tr> <tr> <td>Spielwaren</td> <td>frei verfügbares Benzol</td> </tr> <tr> <td>Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln</td> <td>Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol</td> </tr> <tr> <td>Luftballons aus Natur- oder Synthetikgummi</td> <td>a) N-Nitrosamine b) in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe</td> </tr> </tbody> </table>	Bedarfsgegenstand	Stoffe	2	3	Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten	monomeres Vinylchlorid	Spielwaren	frei verfügbares Benzol	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln	Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol	Luftballons aus Natur- oder Synthetikgummi	a) N-Nitrosamine b) in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe			
Bedarfsgegenstand	Stoffe															
2	3															
Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten	monomeres Vinylchlorid															
Spielwaren	frei verfügbares Benzol															
Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln	Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol															
Luftballons aus Natur- oder Synthetikgummi	a) N-Nitrosamine b) in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe															

213	Fehlende Warnhinweise bei Luftballons bzw. Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, ausgenommen solche, die Schäume erzeugen oder Warnhinweise nicht an der geforderten Stelle, nicht unverwischbar oder deutlich sichtbar oder leicht lesbar oder in deutscher Sprache angegeben sind.			§ 9 i.V.m. Anlage 7 BedGgstV	§ 12 Abs. 5 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 500	
	Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warnhinweis				Stelle(n) an oder auf der/denen der Warnhinweis anzubringen ist
	1	2	3				4
	1.	Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, ausgenommen solche, die Schäume erzeugen	"Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwenden! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Leder- und Textilerzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fernhalten!"				Aerosolpackung und Verpackung der einzelnen Aerosolpackung(en)
2.	Luftballons	„Zum Aufblasen eine Pumpe verwenden!“	Verpackung und Verpackung einzelner Verpackungen.				

214	Fehlende Kennzeichnung zu Formaldehyd bei Textilien, Reinigungs- und Pflegemitteln, für den häuslichen Bedarf oder nicht an den vorgesehenen Stellen oder unverwischbar oder deutlich sichtbar oder leicht lesbar oder in deutscher Sprache angebracht sind			§ 10 Abs. 3 i.V.m. Anlage 9 BedGgstV	§ 12 Abs. 6 Nr. 4 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	500 - 1000	
	Lfd. Nr.	Erzeugnis	Kennzeichnung				Stellen, an denen oder auf denen die Kennzeichnung anzubringen ist
	1	2	3				4
	1.	(weggefallen)					
	2.	Textilien mit einem Massegehalt von mehr als 0,15 vom Hundert an freiem Formaldehyd, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind	"Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen."				Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet
3.	Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, mit einem Massegehalt von mehr als 0,1 vom Hundert Formaldehyd	"Enthält Formaldehyd."	Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet				

215	<p>Fehlende Angabe zu Bestandteilen und Angabe der Materialien durch Piktogramme oder schriftliche Angabe durch Hersteller/Importeur</p> <p><i>§ 10a Absatz 1 Satz 1 oder 2</i> <i>Schuherzeugnisse nach Anlage 11 Nr. 1 müssen von dem Hersteller oder seinem in der Europäischen Union niedergelassenen Bevollmächtigten oder, sofern weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Union eine Niederlassung hat, von demjenigen, der die Schuhezeugnisse in der Europäischen Union erstmals in den Verkehr bringt, vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen mit den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 versehen werden. Die Angaben nach Satz 1 sind an mindestens einem Schuhezeugnis eines jeden Paares lesbar, haltbar und gut sichtbar anzubringen.</i> 11. <i>Begriffsbestimmung der Schuhezeugnisse:</i> <i>Schuherzeugnisse sind Erzeugnisse mit Sohle, die den Fuß schützen oder bedecken, sowie die in Nummer 2 aufgeführten Bestandteile, sofern sie getrennt werden, und die jeweils dazu bestimmt sind, an die Verbraucherin oder den Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, wobei Gewerbetreibende, soweit sie einen Bedarfsgegenstand zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, der Verbraucherin oder dem Verbraucher nicht gleichstehen, abgegeben zu werden</i></p>	§ 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. Anlage 11 BedGgstV	§ 12 Abs. 6 Nr. 5 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250 - 1000
216	<p>Fehlende Angabe zu Bestandteilen und der Materialien durch Piktogramme oder schriftliche Angabe bei Abgabe der Ware (Schuhezeugnisse)</p> <p><i>§ 10a Absatz 1 Satz 3</i> <i>Wer Schuhezeugnisse gewerbsmäßig abgibt, muß sicherstellen, daß bei der Abgabe die Kennzeichnung nach Maßgabe von Satz 2 angebracht ist</i></p>	§ 10a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Anlage 11 BedGgstV	§ 12 Abs. 6 Nr. 5 BedGgstV i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250 - 1000

	Zusatzstoffe Verordnung (EG) Nr. 1333/2008			
217	<p>Fehlerhafte Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, die nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind</p> <p><i>Artikel 21</i> <i>Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, die nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind</i></p> <p><i>Lebensmittelzusatzstoffe, die nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, dürfen unabhängig davon, ob sie einzeln oder gemischt mit anderen Zusatzstoffen und/oder anderen Zutaten nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG zum Verkauf angeboten werden, nur mit der in Artikel 22 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, die gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein muss. Die Angaben müssen für den Käufer leicht verständlich formuliert sein.</i></p> <p><i>Artikel 22</i> <i>Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, die nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind</i></p> <p><i>(1) Werden nicht für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe einzeln oder gemischt mit anderen Zusatzstoffen und/oder mit Lebensmittelzutaten und/oder mit anderen zugefügten Stoffen zum Verkauf angeboten, weisen ihre Verpackungen oder Behältnisse folgende Angaben auf:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung und/oder die E-Nummer, die in dieser Verordnung für jeden Lebensmittelzusatzstoff festgelegt ist, oder eine die Bezeichnung und/oder E-Nummer jedes Lebensmittelzusatzstoffs beinhaltende Verkehrsbezeichnung;</i></p> <p><i>b) entweder die Angabe „für Lebensmittel“ oder die Angabe „für Lebensmittel, begrenzte Verwendung“ oder einen genaueren Hinweis auf die vorgesehene Verwendung in Lebensmitteln;</i></p> <p><i>c) gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Lagerung und/oder Verwendung;</i></p> <p><i>d) eine Angabe zur Kennzeichnung der Partie oder des Loses;</i></p> <p><i>e) eine Gebrauchsanweisung, wenn der Lebensmittelzusatzstoff sonst nicht sachgemäß verwendet werden könnte;</i></p> <p><i>f) Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers;</i></p> <p><i>g) die Angabe der Höchstmenge jedes Bestandteils oder jeder Gruppe von Bestandteilen, die einer mengenmäßigen Begrenzung in Lebensmitteln unterliegen, und/oder geeignete Angaben in klarer und leicht verständlicher Formulierung, die es dem Käufer ermöglichen, diese Verordnung oder andere einschlägige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts einzuhalten; gilt diese Mengenbegrenzung für eine Gruppe von Bestandteilen, die einzeln oder gemeinsam verwendet werden, so kann der gemeinsame Prozentsatz als einziger Wert angegeben werden; die mengenmäßige Begrenzung wird entweder zahlenmäßig oder nach dem „quantum-satis“-Prinzip ausgedrückt;</i></p>	Art. 21 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, 2 oder 3 Verordnung (EG) Nr. 1333/2008	§ 7 Abs. 5 ZVerkV i.V.m § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	300 - 500

	<p>h) Nettomenge;</p> <p>i) das Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum;</p> <p>j) gegebenenfalls Angaben über einen Lebensmittelzusatzstoff oder sonstige Stoffe, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird und die in Anhang IIIa — Verzeichnis der Lebensmittelzutaten — der Richtlinie 2000/13/EG aufgeführt sind.</p> <p>(2) Werden Lebensmittelzusatzstoffe gemischt mit anderen Zusatzstoffen und/oder mit anderen Lebensmittelzutaten zum Verkauf angeboten, wird auf ihren Verpackungen oder Behältnissen eine Liste aller Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Anteils am Gesamtgewicht angegeben.</p> <p>(3) Werden Stoffe (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen oder anderer Lebensmittelzutaten) Lebensmittelzusatzstoffen zugesetzt, um die Lagerung, den Verkauf, die Standardisierung, die Verdünnung oder die Lösung der Zusatzstoffe zu erleichtern, wird auf ihren Verpackungen oder Behältnissen eine Liste aller dieser Stoffe in absteigender Reihenfolge ihres Anteils am Gesamtgewicht angegeben.</p>			
218	<p>Angaben bei Lebensmittelzusatzstoffen für den Verkauf an den Endverbraucher fehlerhaft</p> <p>Artikel 23</p> <p>Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, die für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind</p> <p>(1) Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 89/396/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt (1), und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 dürfen zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, die einzeln oder gemischt mit anderen Zusatzstoffen und/oder anderen Zutaten angeboten werden, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verpackungen folgende Angaben aufweisen:</p> <p>a) die Bezeichnung und die E-Nummer jedes Lebensmittelzusatzstoffs gemäß dieser Verordnung oder eine die Bezeichnung und die E-Nummer jedes Lebensmittelzusatzstoffs beinhaltende Verkehrsbezeichnung;</p> <p>b) die Angabe „für Lebensmittel“ oder die Angabe „für Lebensmittel, begrenzte Verwendung“ oder einen genaueren Hinweis auf die vorgesehene Verwendung in Lebensmitteln.</p>	Art. 23 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1333/2008	§ 7 Abs. 5 ZVerkV i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	50 - 300

	Kosmetik			
219	<p>Anzeige der Herstellung oder Einfuhr eines kosmetischen Mittels nicht, nicht richtig, nicht vollständig gemeldet</p> <p>Änderungen des angezeigten Herstellungs- oder Einfuhrortes nicht, nicht richtig, nicht vollständig gemeldet</p> <p><i>Wer im Inland kosmetische Mittel herstellt, hat der für die Überwachung zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen den Ort der Herstellung anzuzeigen. Werden kosmetische Mittel in die Europäische Union eingeführt, hat der für die Einfuhr Verantwortliche vor deren erstmaliger Einfuhr den Ort, an dem kosmetische Mittel von ihm in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden (Einfuhrort), der für die Überwachung zuständigen Behörde anzuzeigen.</i></p>	§ 3 Satz 1 oder 2, jeweils auch i.V.m. Satz 4 KosmetikV 2014	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	250 - 500
220	<p>Kennzeichnung der kosmetischen Mittel erfolgt nicht in deutscher Sprache</p> <p>oder</p> <p>bei nicht verpackten Mitteln fehlt der Beipackzettel oder gleichwertige Kennzeichnungsbeschriftung</p> <p>§ 4</p> <p><i>Kosmetische Mittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Angaben nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b, c, d und f, Buchstabe d auch in Verbindung mit Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in deutscher Sprache angegeben sind.</i></p> <p>§ 5 Abs. 1</p> <p><i>(1) Zusätzlich zu der Anforderung des § 4 dürfen nicht vorverpackte kosmetische Mittel und kosmetische Mittel, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren</i></p>	§ 4 oder § 5 Abs. 1 KosmetikV 2014	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a LFGB	100 - 500

	<p>sofortigen Verkauf vorverpackt sind, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannten Angaben auf einem dem kosmetischen Mittel beigegebenen oder an ihm befestigten Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt sind.</p>			
221	<p>Produktinformationsdatei durch verantwortliche Person nicht aktualisiert</p> <p>(2) Die Produktinformationsdatei enthält folgende Angaben und Daten, die gegebenenfalls aktualisiert werden:</p> <p>a) eine Beschreibung des kosmetischen Mittels, die es ermöglicht, die Produktionsinformationsdatei eindeutig dem kosmetischen Mittel zuzuordnen;</p> <p>b) den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel;</p> <p>c) eine Beschreibung der Herstellungsmethode und eine Erklärung zur Einhaltung der in Artikel 8 genannten guten Herstellungspraxis;</p> <p>d) wenn dies aufgrund der Beschaffenheit des kosmetischen Mittels oder seiner Wirkung gerechtfertigt ist, den Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung;</p> <p>e) Daten über jegliche vom Hersteller, Vertreiber oder Zulieferer im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels oder seiner Bestandteile durchgeführten Tierversuche, einschließlich aller Tierversuche zur Erfüllung der Rechtsvorschriften von Drittländern.</p>	Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 500
222	<p>Produktinformationsdatei durch verantwortliche Person nicht der zuständigen Behörde zugänglich gemacht</p>	Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500 - 1000
223	<p>Überprüfung durch Händler, ob folgende Angaben auf dem zu verkaufenden Produkt vorhanden sind</p> <p>nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen</p> <p>-Herstelleradresse</p>	Art. 6 Abs. 2 erster oder dritter Spiegelstrich Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	300 - 500

	<p>-Chargen-Nr. -Liste der Bestandteile</p> <p>Überprüfung durch Händler, ob MHD nicht abgelaufen ist nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen</p>			
224	<p>Führung der Produktinformationsdatei durch verantwortliche Person nicht, nicht richtig oder nicht vollständig</p>	Art. 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Verordnung EG (Nr.) 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 4 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500 - 1000
225	<p>Aufbewahrung Produktinformationsdatei durch verantwortliche Person nicht oder nicht mindestens zehn Jahre</p>	Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 5 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	300 – 500
226	<p>Notifizierung des kosmetischen Mittels der Kommission vor dem Inverkehrbringen durch die verantwortliche Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig</p>	Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 oder Abs. 2 oder Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 6 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	300 – 500
227	<p>Information der Kommission über kosmetisches Mittel, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurde, durch Händler nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor der Bereitstellung auf dem Markt zugänglich gemacht</p>	Art. 13 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 7 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 500

228	<p>Information der verantwortlichen Person über kosmetisches Mittel, das vor dem 11. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde, sich nach diesem Zeitpunkt aber nicht mehr auf dem Markt befindet, durch Händler</p> <p>nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor der Bereitstellung auf dem Markt gemacht</p>	Art. 13 Abs. 4 Unterabsatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 8 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 500
229	<p>Angaben zum kosmetischen Mittel nach deren Änderung nicht unverzüglich durch verantwortliche Person oder Händler aktualisiert</p>	Art. 13 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 9 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	100 - 500
230	<p>Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels, dessen endgültige Zusammensetzung zur Einhaltung der Sicherheit durch Tierversuche bestimmt worden ist</p>	Art. 18 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 10 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500 - 1500
231	<p>Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels, dessen Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Sicherheit durch Tierversuche bestimmt worden ist</p>	Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 11 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500 - 1500
232	<p>Kennzeichnung für Verbraucher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig</p> <p>Name/Firma und Anschrift der verantwortlichen Person</p> <p>MHD</p> <p>Chargen-Nr.</p> <p>Verwendungszweck</p>	Art. 19 Abs. 1 Buchst. a, c, e oder Buchst. f Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 12 Buchst. a KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	300 - 500

233	Kennzeichnung für Verbraucher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig (ggf. als Beipackzettel o. ä.) Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, Liste der Bestandteile	Art. 19 Abs. 1 Buchst. d oder Buchst. g, jeweils auch i.V.m. Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 12 Buchst. b KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	500 - 1000
234	bestimmte Angaben der Öffentlichkeit nicht leicht zugänglich gemacht qual./quant. Zusammensetzung bei Riech- und Aromastoffen: Bezeichnung und Code-Nr. Identität des Lieferanten unerwünschte und schwere unerwünschte Wirkungen	Art. 21 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 13 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	1000 - 2000
235	Meldung ernster unerwünschter Wirkungen durch verantwortliche Person oder Händler an zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemeldet	Art. 23 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	§ 9 Abs. 2 Nr. 14 KosmetikV 2014 i.V.m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a LFGB	1000 - 2000
236	fahrlässiges Verbringen eines kosmetischen Mittels ins Inland, das bei bestimmungsgemäßem/vorauszusehendem Gebrauch geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen	§ 53 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LFGB	§ 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 19 Buchst. b LFGB	500 - 1000
237	fahrlässiges Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung oder Werbung dafür mit einer irreführenden Darstellung oder sonstigen Aussagen	§ 27 Abs. 1 Satz 1 LFGB	§ 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 13 LFGB	500 - 1000

Tabak/Zigaretten				
238	<p>Fahrlässiges Herstellen und Inverkehrbringen von Zigaretten, welche die festgelegten Emissionswerte überschreiten</p> <p>§ 4 Abs. 1 TabakerzG: <i>(1) Zigaretten dürfen nur in der Weise hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, dass folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:</i> 1. Teer: 10 Milligramm je Zigarette, 2. Nikotin: 1,0 Milligramm je Zigarette, 3. Kohlenmonoxid: 10 Milligramm je Zigarette</p>	§ 4 Abs. 1 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.1 TabakerzG	500 - 1000
239	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von Zigaretten und Tabaken zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma oder Aromastoffen zur Veränderung des Tabakgeschmacks</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1: <i>(1) Es ist verboten, in den Verkehr zu bringen:</i> 1. Zigaretten und Tabake zum Selbstdrehen, die a) ein charakteristisches Aroma haben oder b) Aromastoffe in ihren Bestandteilen enthalten oder sonstige technische Merkmale aufweisen, mit denen sich der Geruch oder Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen</p> <p>§ 4 Zusatzstoffe TabakerzV <i>Tabakerzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe enthalten.</i> <i>Anlage 1 Nr. 4. folgende Zusatzstoffe bei Rauchtobakerzeugnissen, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern...</i></p> <p>Regelung zu Menthol tritt erst 2020 in Kraft</p>	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG i. V. m § 4 und Anlage 1 Nr. 4 TabakerzV	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.2 TabakerzG	500 - 1000
240	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von Filter, Papier und Kapseln für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen, die Tabak oder Nikotin enthalten</p> <p><i>(1) Es ist verboten, in den Verkehr zu bringen:</i> 2. Filter, Papier und Kapseln für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen, die Tabak oder Nikotin enthalten</p>	§ 5 Abs.1 Nr.2 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.3 TabakerzG	500 - 2000

241	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit toxischen, suchterzeugenden Zusatzstoffen inkl. CMR-Stoffe</p> <p><i>(1) Es ist verboten, in den Verkehr zu bringen:</i> 3. Tabakerzeugnisse, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsschädigenden Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) beim Konsum messbar erhöhen § 4 Zusatzstoffe TabakerzV Tabakerzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe enthalten. Anlage 1 Nr. 5. folgende Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben...</p>	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TabakerzG i. V. m § 4 und Anlage 1 Nr. 5 TabakerzV	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.4a TabakerzG	500 - 2000
242	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die verbotene Zusatzstoffe enthalten oder bei denen die Höchstmengen an den Zusatzstoffen überschritten sind</p> <p><i>(1) Es ist verboten, in den Verkehr zu bringen:</i> Tabakerzeugnisse, die den Anforderungen einer nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung nicht genügen Abs. 2 Nr. 3. das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit bestimmten Inhaltsstoffen oder mit bestimmten Mengen an Inhaltsstoffen zu verbieten oder zu beschränken und diese Inhaltsstoffe festzulegen oder die Mengen festzusetzen, Abs. 2 Nr. 4. Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen festzusetzen § 4 Zusatzstoffe TabakerzV Tabakerzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe enthalten. Anlage 1 Nr. 1 bis 3 1. Vitamine oder folgende sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen habe oder geringere Gesundheitsrisiken berge: 2. Koffein, Taurin oder folgende sonstige Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden 3. Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben</p>	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TabakerzG i. V. m § 4 und Anlage 1 Nr. 5 TabakerzV	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.4a TabakerzG	500 - 2000
243	<p>Fahrlässige Anwendung einer nicht zugelassenen Bestrahlung bei Tabakerzeugnissen und/oder fahrlässiges Inverkehrbringen von derartig behandelten Tabakerzeugnissen</p> <p><i>(1) Es ist verboten,</i> 1. als Hersteller bei Tabakerzeugnissen eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen anzuwenden, 2. Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot nach Nummer 1 oder entgegen den Anforderungen einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung bestrahlt worden</p>	§ 8 Abs. 1 Nr. 1. und 2. TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.4b TabakerzG	500 - 2000

	<i>sind.</i>			
244	Fahrlässiges Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch <i>Es ist verboten, Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch in den Verkehr zu bringen. Def. Tabakerzeugnisse zu oralen Gebrauch: gem. Art. 2 Nr. 8 RL 2014/40/EU: alle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch – mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind-, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere Portionsbeuteln oder porösen Beutel, angeboten werden.</i>	§ 11 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.4c TabakerzG	200 - 1000
245	Fahrlässiges Inverkehrbringen eines neuartigen Tabakerzeugnisse ohne Zulassung <i>(1) Neuartige Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind.</i>	§ 12 Abs. 1 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr.6 TabakerzG	200 - 1000
246	Fahrlässiges Inverkehrbringen von E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern mit verbotenen Inhaltsstoffen <i>§ 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn 1.sie den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen, § 28 Inhaltsstoffe Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der in Anlage 2 aufgeführten Inhaltsstoffe enthalten</i>	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG i.V.m. § 28 TabakerzV i.V.m. Anlage 2 TabakerzV	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 7 a) TabakerzG	500 - 1000
247	Fahrlässiges Inverkehrbringen von E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern mit verunreinigten Inhaltsstoffen <i>§ 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn 2. bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden, wobei bis auf technisch unvermeidbare Spuren keine anderen Stoffe als diese reinen Inhaltsstoffe enthalten sein dürfen</i>	§ 13 Abs. 1 Nr. 2. TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 7 b) TabakerzG	100 - 500

248	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern, deren Inhaltsstoffe in erhitzter und nicht erhitzter Form ein Gesundheitsrisiko darstellen</p> <p><i>§ 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn 3. bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.</i></p>	§ 13 Abs. 1 Nr. 3. TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 7 b) TabakerzG	500 - 1000
246	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern, die die Volumenbegrenzung nicht einhalten</p> <p><i>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nach Maßgabe des Satzes 2 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn 1. Nachfüllbehälter ein Volumen von höchstens 10 Millilitern haben, 2. elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen ein Volumen von höchstens 2 Millilitern haben.</i></p>	§ 14 Abs. 1 Satz 1 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 7 c) TabakerzG	200 - 500
249	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern, bei denen die Nikotindosis nicht gleichmäßig abgegeben wird</p> <p><i>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (2) Elektronische Zigaretten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird.</i></p>	§ 14 Abs. 2 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 7 c) TabakerzG	200 - 500
250	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern, die keinen auslaufsicheren Nachfüllmechanismus aufweisen</p> <p><i>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (3) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter 1. technische Anforderungen an die Kinder-, Manipulations-, Bruch- und Auslaufsicherheit festzulegen,</i></p>	§ 14 Abs. 3 Satz 1 TabakerzG i.V.m. § 28a TabakerzV i.V.m. Durchführungsbeschlus s (EU) 2016/586	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 7 c) TabakerzG	200 - 500

	<p>2. Anforderungen an eine auslauffreie Nachfüllung festzulegen.</p> <p>§ 28a Nachfüllmechanismus</p> <p>Der Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes hat den Anforderungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 zu genügen.</p>			
251	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von nachgemachten oder wertgeminderten Tabakerzeugnissen. E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern, ohne ausreichende Kenntlichmachung</p> <p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <p>2. Erzeugnisse ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr zu bringen, die</p> <p>a) nachgemacht sind,</p> <p>b) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder</p> <p>c) geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken.</p>	§ 18 Abs. 1 Nr. 2 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 8 b) TabakerzG	200 - 500
252	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen zur Täuschung geeigneter Erzeugnisse (z. B. Zigarren, Rauchtabakerzeugnisse)</p> <p>§ 23 Abs. 2 TabakerzG</p> <p>Erzeugnisse, bei denen Anforderungen einer nach 1.Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder d ... erlassenen Rechtsverordnung nicht eingehalten worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>§ 23 Abs. 1 Nr. 1 a)</p> <p>Per Rechtsverordnung</p> <p>die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln zu verbieten oder zu beschränken,</p> <p>Vorschriften über die Beschaffenheit und den Wirkungsgrad von Gegenständen oder Mitteln zur Verringerung des Gehaltes an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Emissionen zu erlassen sowie die Verwendung solcher Gegenstände oder Mittel vorzuschreiben,</p> <p>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <p>Es dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <p>1. Zigarren, die als Einlage Tabakfolien mit einem Tabakgehalt von weniger als 75 Prozent in der Trockenmasse enthalten,</p> <p>2. Zigarren, bei denen der Anteil an Tabakfolien 25 Prozent des Gewichts des Erzeugnisses, abzüglich des Gewichts eines Mundstückes, übersteigt; bei Zigarren mit Kunstumblatt vermindert sich diese Höchstmenge um das Gewicht des Kunstumblattes,</p> <p>3. Rauchtabakerzeugnisse, die Tabakfolien mit einem Tabakgehalt von weniger als 75 Prozent in der Trockenmasse enthalten,</p>	§ 23 Abs. 2 Nr. 1 TabakerzG i.V. mit 3 18 TabakerzV	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 8 c) TabakerzG	200 - 1000

	<p>4. Rauchtabakerzeugnisse, bei denen der Anteil an Tabakfolien 25 Prozent des Gewichtes der Tabakmischung übersteigt,</p> <p>5. Tabakerzeugnisse, die chemisch gebleicht sind,</p> <p>6. gefärbter Tabak für Rauchtabakerzeugnisse, ausgenommen schwarzer Rolltabak, oder</p> <p>7. Zigarren, die ein Kunstumblatt oder ein Umblatt aus Tabakfolie besitzen, sofern dies nicht auf den Packungen durch die deutlich sichtbare und leicht lesbare Angabe „mit Kunstumblatt“ kenntlich gemacht ist; wenn der Gewichtsanteil des Tabaks im Umblatt mehr als 50 Prozent beträgt, kann stattdessen die Angabe „mit tabakhaltigem Kunstumblatt“ verwendet werden; bei Zigarren, die ein Umblatt aus Tabakfolie besitzen, kann die Kenntlichmachung entfallen, wenn der Gewichtsanteil des Tabaks in der Tabakfolie mindestens 75 Prozent der Trockenmasse beträgt.</p>			
253	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten, Nachfüllbehältern und pflanzlichen Raucherzeugnissen mit irreführender werblicher Information auf Packungen, Außenverpackungen oder dem Erzeugnis selbst</p> <p><i>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</i></p> <p>(2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse unter Verwendung irreführender werblicher Informationen auf Packungen, Außenverpackungen oder auf dem Tabakerzeugnis selbst in den Verkehr zu bringen. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Tabakerzeugnissen insbesondere gesundheitliche oder stimulierende Wirkungen zugeschrieben werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind, 2. wenn der Eindruck erweckt wird, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder auf die Reduzierung schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele, 3. wenn sich die werblichen Informationen auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen, 4. wenn Tabakerzeugnissen der Anschein eines Arzneimittels, Lebensmittels oder kosmetischen Mittels gegeben wird, 5. wenn zur Täuschung geeignete werbliche Informationen über die Herkunft der Tabakerzeugnisse, über ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre Haltbarkeit, über sonstige, insbesondere natürliche oder ökologische Eigenschaften oder über Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden. <p>(4) Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die Verbote der Absätze 2 und 3 mit Ausnahme der Informationen über die Aromastoffe und den Nikotingehalt entsprechend.</p> <p>(5) Für pflanzliche Raucherzeugnisse gelten die Verbote nach Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Es ist ferner verboten, pflanzliche Raucherzeugnisse in den Verkehr zu bringen, bei denen Packungen oder Außenverpackungen werbliche Informationen aufweisen, die sich auf das Fehlen von Zusatz- oder Aromastoffen beziehen.</p>	§ 18 Abs. 2 Satz 1 auch i.V. mit Abs. 4 oder 5 Satz 1 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 9 TabakerzG	200 - 1000

254	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit werblichen Angaben zu Nikotin, Teer, Kohlenmonoxid, E-Zigaretten, Nachfüllbehältern mit werblichen Angaben zu Teer und Kohlenmonoxid sowie bei dem Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils</p> <p><i>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</i> (3) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, 1. wenn die Packung, die Außenverpackung oder werbliche Informationen Angaben über den Gehalt des Tabakerzeugnisses an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten oder 2. wenn die Packung oder die Außenverpackung den Eindruck erweckt, Verbraucherinnen oder Verbraucher könnten einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen. (4) Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die Verbote der Absätze 2 und 3 mit Ausnahme der Informationen über die Aromastoffe und den Nikotingehalt entsprechend.</p>	§ 18 Abs. 3 und 4 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 10 TabakerzG	500 - 2000
255	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von pflanzlichen Raucherzeugnissen bei denen mit dem Fehlen von Zusatz- oder Aromen geworben wird</p> <p><i>§ 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung</i> Abs. 5 Satz 2: Es ist ferner verboten, pflanzliche Raucherzeugnisse in den Verkehr zu bringen, bei denen Packungen oder Außenverpackungen werbliche Informationen aufweisen, die sich auf das Fehlen von Zusatz- oder Aromastoffen beziehen.</p>	§ 18 Abs. 5 Satz 2 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 11 TabakerzG	100 - 1000
256	<p>Fehlendes oder nicht korrektes Altersüberprüfungssystem bei grenzüberschreitendem Fernabsatz (Fahrlässigkeit)</p> <p><i>§ 22 Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</i> (1) Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss 1. ein Altersüberprüfungssystem verwenden, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das für den Erwerb von Erzeugnissen vorgeschriebene Mindestalter hat, das in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen,</p>	§ 22 Abs. 1 Nr.1 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 12 TabakerzG	500 - 2000
257	<p>Fehlende Registrierung bei der zuständigen Behörde bei Betreiben von grenzüberschreitendem Fernabsatz (Fahrlässigkeit)</p> <p><i>§ 22 Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</i> (1) Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss 2. bei der zuständigen Behörde registriert sein.</p>	§ 22 Abs. 1 Nr.1 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 13 TabakerzG	500 - 2000

258	<p>Fahrlässiges Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen, die die Sicherheit und Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern gefährden.</p> <p><i>§ 24 Allgemeine Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen Bedarfsgegenstände dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder Verunreinigungen, die Sicherheit und Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährden.</i></p>	§ 24 TabakerzG	§ 35 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 34 Abs.1 Nr. 14 TabakerzG	500 - 2000
259 X.	<p>Inverkehrbringen von Zigaretten oder Tabak zum Selbstdrehen in vorschriftswidrigen Verpackungen</p> <p><i>§ 10 Aufmachung der Packungen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen</i></p> <p><i>(1) Zigaretten dürfen nur in quaderförmigen Packungen, die mindestens 20 Zigaretten enthalten, in den Verkehr gebracht werden.</i></p> <p><i>(3) Tabak zum Selbstdrehen darf nur in quader- oder zylinderförmigen Packungen oder in Beuteln in den Verkehr gebracht werden, die mindestens 30 Gramm Tabak enthalten</i></p>	§ 10 Abs. 1 TabakerzV bzw. § 10 Abs. 3 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 1 a) TabakerzG i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzV	200 - 500
260 X	<p>Nicht, falsch, unvollständig oder nicht rechtzeitig angebrachte Angaben zu den Inhaltsstoffen, Nikotingehalt und Nikotinabgabe pro Dosis auf den Packungen und Außenverpackungen von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p><i>§ 27 Warnhinweis und Verpackung</i></p> <p><i>(1) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind vor dem Inverkehrbringen zur Aufbringung einer Liste auf Packungen und Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verpflichtet. Die Liste muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <p><i>1. alle Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils,</i></p> <p><i>2. den Nikotingehalt und die Nikotinabgabe pro Dosis,</i></p>	§ 27 Abs. 1 Satz 1 TabakerzV i.V. mit § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 1 a) TabakerzG i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 2 TabakerzV	500 - 2000
261 X	<p>Fehlendes oder nicht richtig angebrachtes individuelles Erkennungsmerkmal</p> <p><i>§ 19 Individuelles Erkennungsmerkmal</i></p> <p><i>(1) Die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 vor dem Inverkehrbringen zur Anbringung des individuellen Erkennungsmerkmals nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes verpflichtet.</i></p>	§ 19 Abs. 1 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 1 b) TabakerzG i.V. mit § 33 Abs. 2 Nr. 1 TabakerzV	200 - 1000

262 X	Fehlende Bereitstellung der Informationen zur Rückverfolgbarkeit <i>§ 20 Rückverfolgbarkeit</i> <i>(1) Die Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben, stellen sicher, dass die folgenden Informationen bereitgestellt werden und mit dem individuellen Erkennungsmerkmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes elektronisch verknüpft werden:</i> <i>1. der tatsächliche Versandweg einschließlich aller genutzten Lager sowie des Versandorts und -datums sowie die Namen und Anschriften aller Abnehmer in der Vertriebskette und</i> <i>2. die Rechnungs- und Bestellnummer sowie die Zahlungsbelege aller Käufer in der Vertriebskette.</i>	§ 20 Abs. 1 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 1 b) TabakerzG i.V. mit § 33 Abs. 2 Nr. 2 TabakerzV	500 - 1000
263 X	Fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage der Informationen zur Rückverfolgbarkeit beim LÜVA <i>§ 20 Rückverfolgbarkeit</i> <i>(4) Alle Wirtschaftsakteure haben die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde und den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.</i> <i>§ 20 Abs. 1</i> <i>(1) Die Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben, stellen sicher, dass die folgenden Informationen bereitgestellt werden und mit dem individuellen Erkennungsmerkmal nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes elektronisch verknüpft werden:</i> <i>1. der tatsächliche Versandweg einschließlich aller genutzten Lager sowie des Versandorts und -datums sowie die Namen und Anschriften aller Abnehmer in der Vertriebskette und</i> <i>2. die Rechnungs- und Bestellnummer sowie die Zahlungsbelege aller Käufer in der Vertriebskette.</i>	§ 20 Abs. 4 Satz 1 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 1 c) TabakerzG i.V. mit § 33 Abs. 3 TabakerzV	500 - 1000
264	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zu §§ 10 Abs. 1, Abs. 3, § 19, § 20 Abs. 1, § 20 Abs. 4 Satz 1 oder § 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 TabakerzV (siehe OWIG-Tatbestände mit X)	§ 35 Abs. 2 Nr. 1 TabakerzG		200 - 2000
265	Inverkehrbringen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak mit fehlenden oder unvollständigen gesundheitsbezogenen Warnhinweisen <i>§ 6 Warnhinweise und Verpackung</i> <i>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 für das jeweilige Erzeugnis vorschreibt.</i> <i>§ 12 Kennzeichnung von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</i>	§ 6 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 12 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2a) TabakerzG	500 - 2000

	<p><i>Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“,</i> <i>2. die Informationsbotschaft „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ und</i> <i>3. kombinierte Text-Bild-Warnhinweise.</i> 			
266	<p>Inverkehrbringen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak mit fehlerhafter Angabe des allgemeinen Warnhinweises oder der Informationsbotschaft</p> <p><i>§ 6 Warnhinweise und Verpackung</i></p> <p><i>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 für das jeweilige Erzeugnis vorschreibt.</i></p> <p><i>§ 12 Kennzeichnung von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</i></p> <p><i>Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“,</i> <i>2. die Informationsbotschaft „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ und</i> <i>3. kombinierte Text-Bild-Warnhinweise.</i> <p><i>§ 13 Allgemeiner Warnhinweis und Informationsbotschaft bei Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</i></p> <p><i>(1) Für die Gestaltung und Anbringung des allgemeinen Warnhinweises nach § 12 Nummer 1 und die Informationsbotschaft nach § 12 Nummer 2 gelten folgende Anforderungen (siehe Verordnungstext)</i></p>	§ 6 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 12 und § 13 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2a) TabakerzG	500 - 2000
267	<p>Inverkehrbringen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak mit fehlerhafter Angabe der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise</p> <p><i>§ 6 Warnhinweise und Verpackung</i></p> <p><i>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 für das jeweilige Erzeugnis vorschreibt.</i></p>	§ 6 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 12 und § 14 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2a) TabakerzG	500 - 2000

	<p>§ 12 Kennzeichnung von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</p> <p>Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“, 2. die Informationsbotschaft „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ und 3. kombinierte Text-Bild-Warnhinweise. <p>§ 14 Kombinierte Text-Bild-Warnhinweise bei Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</p> <p>(1) Die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise nach § 12 Nummer 3 sind Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Für deren Format, Layout, Gestaltung und Proportionen gelten die Anforderungen gemäß Artikel 2 bis 4 in Verbindung mit Nummer 1 bis 4 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1842 der Kommission vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse (ABl. L 267 vom 14.10.2015, S. 5). Sie sind jährlich so zu wechseln, dass sie in gleicher Anzahl auf den Packungen erscheinen, und durch folgende Information zur Raucherentwöhnung zu ergänzen: „Wollen Sie aufhören? Die BZgA hilft: Tel.: 0800 8 313131 (kostenfrei),www.rauchfrei-info.de“.</p> <p>(2) Für die Anbringung der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise gelten folgende Anforderungen (siehe Verordnungstext)</p>			
268	<p>Inverkehrbringen von anderen Rauchtabakerzeugnissen als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak mit fehlenden oder unvollständigen gesundheitsbezogenen Warnhinweisen</p> <p>§ 6 Warnhinweise und Verpackung</p> <p>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 für das jeweilige Erzeugnis vorschreibt.</p> <p>§ 15 Kennzeichnung von anderen Rauchtabakerzeugnissen als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</p> <p>(1) Andere Rauchtabakerzeugnisse als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den allgemeinen Warnhinweis „Rauchen ist tödlich“, 2. einen der in Anhang I der Richtlinie 2014/40/EU in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen 	§ 6 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 15 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2a) TabakerzG	500 - 2000

	<p><i>Text-Warnhinweise.</i></p> <p><i>(2) Der allgemeine Warnhinweis ist durch folgende Information zur Raucherentwöhnung zu ergänzen: „Wollen Sie aufhören? Die BZgA hilft: Tel.: 0800 8 313131 (kostenfrei), www.rauchfrei-info.de“.</i></p>			
269	<p>Inverkehrbringen von anderen Rauchtabakerzeugnissen als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak mit fehlerhafter Angabe des allgemeinen Warnhinweises oder des Text-Warnhinweises</p> <p><i>§ 6 Warnhinweise und Verpackung</i></p> <p><i>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 für das jeweilige Erzeugnis vorschreibt.</i></p> <p><i>§ 16 Allgemeiner Warnhinweis und Text-Warnhinweis bei anderen Rauchtabakerzeugnissen als Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak</i></p> <p><i>(1) Für die Gestaltung und Anbringung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise nach § 15 gelten folgende allgemeine Anforderungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. sie müssen den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen,</i> <i>2. sie müssen parallel zum Haupttext auf der jeweiligen Packungsfläche ausgerichtet werden,</i> <i>3. sie sind abweichend von § 11 Absatz 1 Nummer 6 außerhalb der für sie vorgesehenen Fläche mit einem schwarzen, mindestens 3 Millimeter und höchstens 4 Millimeter breiten Rahmen zu umranden und</i> <i>4. sie müssen eine Fläche von 45 Quadratzentimeter einnehmen, wenn sie auf einer Fläche von mehr als 150 Quadratzentimeter angebracht werden.</i> <p><i>(2) Für den allgemeinen Warnhinweis nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 gelten folgende Anforderungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. er ist auf der am stärksten ins Auge fallenden Fläche anzubringen und</i> <i>2. er muss 30 Prozent dieser Fläche einnehmen.</i> <p><i>(3) Für den Text-Warnhinweis nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 gelten folgende Anforderungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. er ist auf der am zweitstärksten ins Auge fallenden Fläche anzubringen; bei Packungen mit Klappdeckel ist das die Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist,</i> <i>2. er muss 40 Prozent dieser Fläche einnehmen und</i> <i>3. bei jeder Marke muss jeder in Anhang I der Richtlinie 2014/40/EU in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Text-Warnhinweis in gleicher Anzahl erscheinen.</i> 	§ 6 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 16 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2a) TabakerzG	500 - 2000

270	<p>Inverkehrbringen von rauchlosen Tabakerzeugnissen (z. B. Kautabak, Schnupftabak) mit fehlerhaftem gesundheitsbezogenem Warnhinweis</p> <p><i>§ 6 Warnhinweise und Verpackung</i></p> <p><i>(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit den gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind, die eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 für das jeweilige Erzeugnis vorschreibt.</i></p> <p><i>§ 17 Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse</i></p> <p><i>(1) Rauchlose Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.“</i></p> <p><i>(2) Der Warnhinweis muss auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden und jeweils 30 Prozent dieser Flächen einnehmen. Der Warnhinweis muss den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen und parallel zum Haupttext ausgerichtet werden.</i></p>	§ 6 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 17 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2a) TabakerzG	500 - 2000
271	<p>Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit fehlerhaften/unvollständigem individuellem Erkennungsmerkmal (ab Mai 2019 Zigaretten/Tabak zum Selbstdrehen, 2024 sonstige Tabakerzeugnisse)/ gerade vom Gesetzgeber in der Überarbeitung)</p>	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG i.V. mit § 19 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2b) TabakerzG	200 - 500
272	<p>Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit fehlerhaften Sicherheitsmerkmal (ab Mai 2019 Zigaretten/Tabak zum Selbstdrehen, 2024 sonstige Tabakerzeugnisse) gerade vom Gesetzgeber in der Überarbeitung)</p>	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 TabakerzG i.V. mit § 23 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 2b) TabakerzG	200 - 500
273	<p>Inverkehrbringen von E-Zigaretten/Nachfüllbehältern ohne Beipackzettel oder unzureichenden Informationen des Beipackzettels oder mit Beipackzettel in einer anderen als der deutschen Sprache</p> <p><i>§ 15 Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</i></p> <p><i>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden</i> <i>1. mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung und Informationen über gesundheitliche Auswirkungen sowie Kontaktdaten enthält,</i></p> <p><i>§ 26 Beipackzettel</i></p> <p><i>(1) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind zur</i></p>	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG i.V. mit § 26 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 4 TabakerzG	500 - 1000

	<p>Erstellung des Beipackzettels nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes verpflichtet. Der Beipackzettel muss die Überschrift „Gebrauchsinformation“ tragen und Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanleitungen, 2. Gegenanzeigen, 3. Warnhinweise für diejenigen Verbrauchergruppen, die bei der Verwendung der elektronischen Zigarette oder des Nachfüllbehälters stärker gefährdet sind als andere, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für Nichtraucher empfohlen wird, und dass die Abgabe an sowie die Verwendung durch Kinder und Jugendliche untersagt sind, 4. Angaben zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, 5. Angaben zur suchterzeugenden Wirkung, 6. Angaben zu toxikologischen Daten, 7. den Namen, die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten des Herstellers, Importeurs oder einer vom Hersteller oder Importeur zu bestimmenden, in der Europäischen Union ansässigen verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person und 8. die in Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 15) genannten Informationen. <p>(2) Der Beipackzettel muss in deutscher Sprache verfasst, allgemein verständlich und gut lesbar sein</p>			
274	<p>Inverkehrbringen von E-Zigaretten/Nachfüllbehältern ohne oder mit fehlerhaftem gesundheitsbezogenen Warnhinweis auf Packung und Außenverpackung</p> <p>§ 15 Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <p>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden</p> <p>2. wenn die Packungen und Außenverpackungen</p> <p>a) mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sind,</p> <p>§ 27 Warnhinweis und Verpackung</p> <p>(2) Die Packungen und Außenverpackungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“</p> <p>(3) Der Warnhinweis muss auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden und jeweils 30 Prozent dieser Flächen einnehmen. Er muss den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen und parallel zum Haupttext ausgerichtet werden.</p>	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 a) TabakerzG i.V. mit § 27 Abs. 2 und 3 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 4 TabakerzG	500 - 2000

275	<p>Inverkehrbringen von E-Zigaretten/Nachfüllbehältern ohne oder mit unvollständiger Liste der erforderlichen Angaben (Inhaltsstoffe, Nikotinmenge, Los, Hinweise) auf Packung und Außenverpackung</p> <p><i>§ 15 Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</i></p> <p><i>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden</i></p> <p><i>2. wenn die Packungen und Außenverpackungen</i> <i>b) den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen im Hinblick auf</i> <i>aa) Aufmachung und Gestaltung und</i> <i>bb) produktspezifische Angaben und Hinweise.</i></p> <p><i>§ 27 Warnhinweis und Verpackung</i></p> <p><i>(1) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind vor dem Inverkehrbringen zur Aufbringung einer Liste auf Packungen und Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verpflichtet. Die Liste muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. alle Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils,</i> <i>2. den Nikotingehalt und die Nikotinabgabe pro Dosis,</i> <i>3. einen Hinweis, aus dem das Los zu ersehen ist, zu dem die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter gehört, und</i> <i>4. den Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen darf.</i> 	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 b) TabakerzG i.V. mit § 27 Abs. 1 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 4 TabakerzG	500 - 2000
276	<p>Keine, nicht richtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der LÜVÄ oder Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten durch den Hersteller, Importeur oder Händler von E-Zigaretten/Nachfüllbehältern bei Informationen zu Gesundheits- bzw. Sicherheitsrisiken für Verbraucher</p> <p><i>§ 16 Allgemeine Pflichten des Herstellers, des Importeurs und des Händlers von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</i></p> <p><i>(3) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder wenn sie aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter, die oder den sie in den Verkehr gebracht haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt.</i></p> <p><i>(4) Der Hersteller, der Importeur und der Händler haben unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterrichten, in denen die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter in den Verkehr gebracht wird oder werden soll. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</i></p>	§ 16 Abs. 3 Satz 1 auch i. V. mit § 16 Abs. 4 Satz 1 TabakerzG	§ 35 Abs. 2 Nr. 5 TabakerzG	500 - 2000

277	<p>Inverkehrbringen eines pflanzlichen Raucherzeugnisses ohne oder mit fehlerhaftem gesundheitsbezogenen Warnhinweis</p> <p><i>§ 17 Pflanzliche Raucherzeugnisse</i></p> <p><i>(1) Pflanzliche Raucherzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen sind.</i></p> <p><i>§ 30 Warnhinweis</i></p> <p><i>(1) Pflanzliche Raucherzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen und Außenverpackungen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit.“</i></p> <p><i>(2) Für die Gestaltung und Anbringung des Warnhinweises auf Packungen und Außenverpackungen gelten folgende Anforderungen: Er muss</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. auf der äußeren Vorder- und der äußeren Rückseite angebracht werden,</i> <i>2. jeweils 30 Prozent dieser Flächen einnehmen und</i> <i>3. den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 2 genügen.</i> 	§ 17 Abs. 1 TabakerzG i.V. mit § 30 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 6 TabakerzG	200 - 1000
278	<p>Verstoß gegen das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten/Nachfüllbehältern in Hörfunk, Printmedien bzw. Diensten der Informationsgesellschaft</p> <p><i>§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings</i></p> <p><i>(1) Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Hörfunk zu werben.</i></p> <p><i>(2) Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben.</i></p> <p><i>(3) Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend.</i></p>	§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 auch i.V. mit Abs.3 TabakerzG	§ 35 Abs. 2 Nr. 7 TabakerzG	500 - 2000
279	<p>Sponsoring eines Hörfunkprogramms zur Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen/E-Zigaretten/Nachfüllbehältern oder sonstige Förderung von Aktivitäten oder Veranstaltungen mit dem Ziel oder der Wirkung einer Verkaufsförderung</p> <p><i>§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings</i></p>	§ 19 Abs. 4, Abs. 5 TabakerzG	§ 35 Abs. 2 Nr. 8 TabakerzG	500 - 2000

	<p>(4) Es ist verboten, Hörfunkprogramme zur Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu sponsern.</p> <p>(5) Es ist verboten, eine Veranstaltung oder Aktivität mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung zu sponsern, den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Veranstaltung oder Aktivität mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, 2. die Veranstaltung oder Aktivität in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfindet oder 3. die Veranstaltung oder Aktivität eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung hat. 			
280	<p>Betreiben einer audiovisuellen kommerziellen Kommunikation (z. B. Fernsehwerbung, Teleshopping, Produktplatzierungen) für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten oder Nachfüllbehälter</p> <p>§ 20 Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten</p> <p><i>Es ist verboten, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, zu betreiben.</i></p>	§ 20 TabakerzG	§ 35 Abs. 2 Nr. 9 TabakerzG	500 - 2000
281	<p>Verwendung von werblichen Informationen (z. B. zu gesundheitliche Unbedenklichkeit, Leistungssteigerung, naturreine Inhaltsstoffe, die Jugendliche ansprechen, Inhalieren des Tabakrauchs nachahmenswert erscheinen lassen)</p> <p>§ 21 Verbot von Werbung mit qualitativen Zielen</p> <p>(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung dafür werbliche Informationen zu verwenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder dazu geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen, 2. die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken, 3. die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen, 4. die den Eindruck erwecken, dass die Inhaltsstoffe natürlich oder naturrein seien. 	§ 21 Abs. 1 TabakerzG	§ 35 Abs. 2 Nr. 10 TabakerzG	500 - 2000

282	<p>Inverkehrbringen von Zigaretten/Tabak zum Selbstdrehen, bei denen die Hersteller oder Importeure ihrer Mitteilungspflichten (Meldung im EU-CEG, Studien zur Marktforschung, Studien bei Verwendung bestimmter Zusatzstoffen, Mitteilung Verkaufsmengen) nicht nachgekommen sind.</p> <p>§ 23 Ermächtigungen</p> <p>2) Erzeugnisse, bei denen Anforderungen einer nach 2. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f erlassenen Rechtsverordnung nicht eingehalten worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden</p> <p>§ 6 Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde in einer nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederten Liste Folgendes mitzuteilen: (siehe Verordnungstext)</p> <p>§ 7 Studien und Informationspflichten</p> <p>(1) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in elektronischer Form Folgendes vorzulegen: (siehe Verordnungstext)</p> <p>§ 8 Besondere Mitteilungspflichten für bestimmte Zusatzstoffe</p> <p>(1) Hersteller und Importeure von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die einen Zusatzstoff enthalten, der in einer von den Organen der Europäischen Union veröffentlichten Prioritätenliste gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1) enthalten ist, sind verpflichtet, Studien zu diesem Zusatzstoff durchzuführen. (Einzelheiten siehe Verordnungstext)</p>	§ 23 Abs. 2 Nr. TabakerzG i.V. mit §§ 6-8 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 11 TabakerzG	500 - 2000
283	<p>Inverkehrbringen von anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten/Tabak zum Selbstdrehen (z. B. Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak), bei denen die Hersteller oder Importeure ihrer Mitteilungspflichten (Meldung im EU-CEG, Studien zur Marktforschung, Mitteilung Verkaufsmengen) nicht nachgekommen sind.</p> <p>§ 23 Ermächtigungen</p> <p>2) Erzeugnisse, bei denen Anforderungen einer nach 2. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f erlassenen Rechtsverordnung nicht eingehalten worden sind,</p>	§ 23 Abs. 2 Nr. TabakerzG i.V. mit §§ 6 und 7 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 11 TabakerzG	500 - 2000

	<p>dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden</p> <p>§ 6 Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde in einer nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederten Liste Folgendes mitzuteilen: (siehe Verordnungstext)</p> <p>§ 7 Studien und Informationspflichten</p> <p>(1) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in elektronischer Form Folgendes vorzulegen: (siehe Verordnungstext)</p>			
284	<p>Inverkehrbringen von E-Zigaretten oder Nachfüllbehältern, bei denen die Hersteller oder Importeure ihrer Mitteilungs- und Informationspflichten (Meldung im EU-CEG, Mitteilung Verkaufsmengen, Zusammenfassung Marktforschungsstudien) nicht nachgekommen sind.</p> <p>§ 23 Ermächtigungen</p> <p>2) Erzeugnisse, bei denen Anforderungen einer nach 2. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f erlassenen Rechtsverordnung nicht eingehalten worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden</p> <p>§ 24 Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind verpflichtet, der zuständigen Behörde in einer nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederten Liste Folgendes mitzuteilen: (siehe Verordnungstext)</p> <p>§ 25 Informationspflichten</p> <p>Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in elektronischer Form Folgendes vorzulegen: (Siehe Verordnungstext)</p>	§ 23 Abs. 2 Nr. TabakerzG i.V. mit §§ 24 und 25 TabakerzV	§ 35 Abs. 2 Nr. 11 TabakerzG	500 - 2000

285	<p>Fehlende Duldungs- und Mitwirkungspflicht der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler sowie jeder sonstige Akteur innerhalb der Liefer- und Vertriebskette) von Tabakerzeugnissen/E-Zigaretten/Nachfüllbehältern/pflanzlichen Rauchererzeugnissen generell bzw. fehlende oder nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Auskunftserteilung durch die Wirtschaftsbeteiligten</p> <p><i>§ 32 Duldungs- und Mitwirkungspflichten</i></p> <p><i>Die nach § 3 Verpflichteten haben Maßnahmen nach § 31 Absatz 1 bis 3 zu dulden sowie die Marktüberwachungsbehörden und deren Beauftragte zu unterstützen. Die nach § 3 Verpflichteten erteilen der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</i></p>	§ 32 Satz 1 und 2 TabakerzG	§ 35 Abs. 2 Nr. 12. und 13 TabakerzG	500 - 2000